

**ANLAGE ZUM UMWELTBERICHT
ZUR 82. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK**

ENDFASSUNG - ENTWURF ZUM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

**UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20
„BRAMBERG - ERWEITERUNG II“
DER GEMEINDE EGGERMÜHLEN**

LANDKREIS OSNABRÜCK

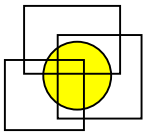
DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 06.01.2021),
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ FÜR DEN VERKEHRSLÄRM
(RP SCHALLTECHNIK, 23.11.2021),
DIE GERUCHSIMMISSIONSPROGNOSE (RP SCHALLTECHNIK, 10.11.2021)
DIE VERKEHRSUNTERSUCHUNG ZU DEN B-PLÄNEN NR. 20 UND NR. 21 DER
GEMEINDE EGGERMÜHLEN (INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER,
12.05.2021) UND
DIE WASSERWIRTSCHAFTLICHE VORUNTERSUCHUNG
(INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER, 23.04.2021)
SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHT

SATZUNGSBESCHLUSS: 03.02.2022

BEARBEITET DURCH:

ENDFASSUNG

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
	RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG
	LANDSCHAFTSPLANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung 5
1.2.1	Fachgesetze 5
1.2.2	Fachplanungen 8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 9
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario) 20
2.1.1	Schutzgut Mensch 20
2.1.2	Schutzgut Boden 22
2.1.3	Schutzgut Fläche 22
2.1.4	Schutzgut Wasser 23
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima 23
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 24
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung 24
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation 24
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand 24
2.1.6.4	Fauna 28
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 33
2.1.8	Schutzgut Landschaft 33
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 33
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete 34
2.1.11	Landespflegerische Zielvorstellungen 35
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 35
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 35
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 35
2.2.2.1	Schutzgut Mensch 36
2.2.2.2	Schutzgut Boden 42
2.2.2.3	Schutzgut Fläche 42
2.2.2.4	Schutzgut Wasser 43
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima 43
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 44
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 45
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft 45
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 45
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen 45
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 47
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 49
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 49
2.3.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 51
2.3.3	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet 51
2.3.4	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung 52
2.3.5	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs 54
2.3.6	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 57
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten 58
3	Zusätzliche Angaben 61
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 61
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 62
3.3	Referenzliste der Quellen 62
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung 63
4	Anlagen 66

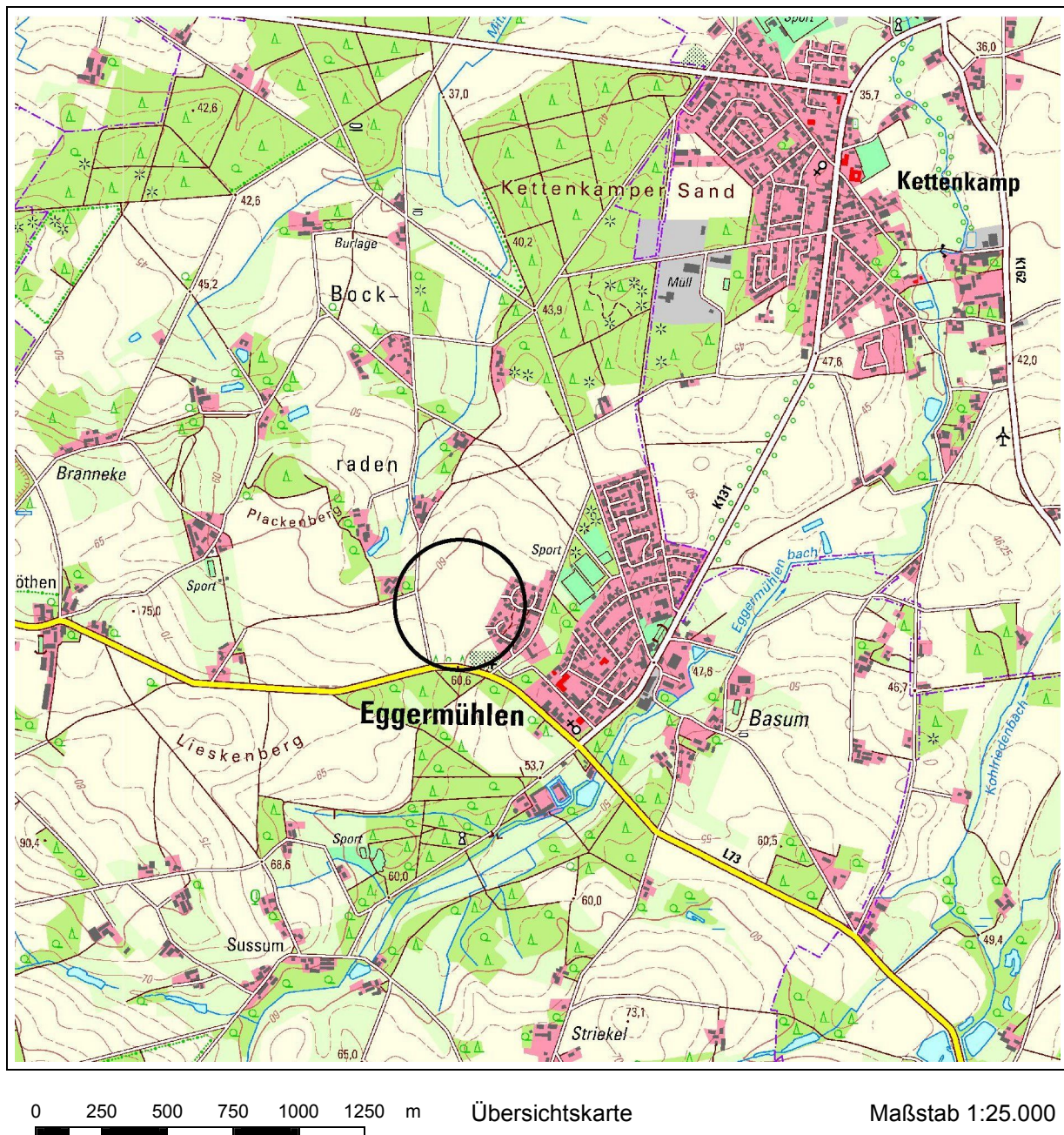
1 Einleitung

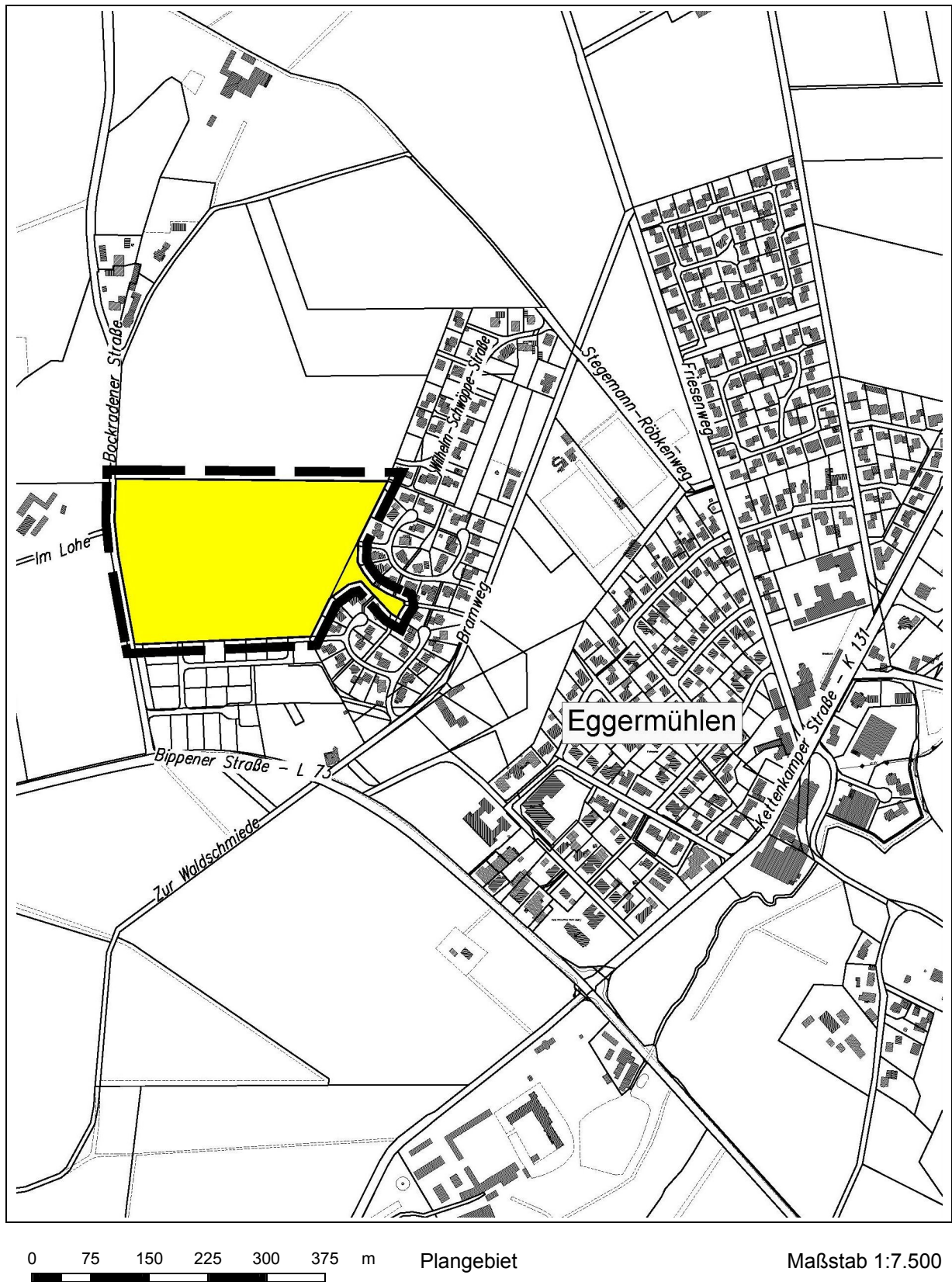
Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen dokumentiert. Die Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

Das ca. 6,1 ha große Plangebiet liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, nördlich der Bippener Straße, unmittelbar östlich der Bockradener Straße sowie westlich der Straße Ilexhöhe. Es wurde bislang überwiegend als Ackerfläche genutzt, zudem werden rund 0,2 ha öffentliche Grünflächen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 11 „Bramberg“ überplant.





Art des Vorhabens und Festsetzungen

Geplant ist insbesondere die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zur harmonischen Eingliederung in das vorhandene Ortsbild wird die abweichende (a), eingeschossige (I) Bauweise vorgesehen und durch die Beschränkung auf Einzel- und Doppelhäuser (E/D) ergänzt.

Geplant sind ferner Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen sowie öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die innere Erschließung der Wohnquartiere erfolgt über neue Erschließungsstraßen im Anschluss an die bestehenden Straßen "Birkenweg", "Ahornweg" und "Dornenhügel" im Süden, den "Ilexweg" im Osten und die „Bockradener Straße“ im Westen. Im Süden des Plangebietes ist ein Fuß- und Radweg geplant. Am Ostrand des Plangebietes wird der rechtsgültige B-Plan Nr. 11 "Bramberg" im Bereich einer öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage" und "Spielplatz" kleinflächig überlagert. Der Bereich soll im B-Plan nun insgesamt als Spielplatz ausgewiesen werden.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Nutzungsart	Größe	Anteil
Allgemeine Wohngebiete	48.584 m ²	79,1 %
Straßenverkehrsflächen, Erschließungsstraßen	8.214 m ²	13,4 %
Straßenverkehrsflächen, Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	490 m ²	0,8 %
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Parkanlage	210 m ²	0,3 %
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Spielplatz	1.876 m ²	3,1 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zweckbestimmung: Feldhecke mit Krautsaum	2.034 m ²	3,3 %
Fläche insgesamt	61.408 m²	100 %

Städtebauliche Werte

WA:

48.584 m ² x GRZ 0,3	=	14.575 m ² max. zul. Grundfläche
48.584 m ² x GFZ 0,5	=	24.292 m ² max. zul. Geschossfläche

Durch die im B-Plan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 14.575 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Der Eggermühlenbach als Bestandteil des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3312-331) ist mit einer Entfernung von rund 600 m das am nächsten liegende NATURA-2000 Gebiet. Im südlich angrenzenden Baugebiet „Bramberg - Erweiterung“ (B-Plan Nr. 13) wurde im Zuge der Erschließung ein Regenwasserrückhaltebecken (RRB) in Trockenbauweise angelegt. Das Becken hat auch ausreichende Kapazitäten zur

Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem vorliegenden Plangebiet und ist über die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Straße "Distelkamp" sowie einen anschließenden Straßenseitengraben entlang der Bippener Straße an den Eggermühlenbach als Vorfluter angeschlossen. Zum Schutz des Eggermühlenbaches wurde im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 13 u. a. folgendes festgelegt:

"Beim Bau und Betrieb des Regenwasserrückhaltebeckens sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Vorfluters Eggermühlenbach vorzusehen. Der im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ liegende Eggermühlenbach ist insbesondere durch den Bau eines ausreichend dimensionierten Regenwasserrückhaltebeckens mit integriertem Sandfang und Ölabscheider vor erheblichen Änderungen der Geschiebeführung und stofflichen Einträgen zu schützen. Entsprechende Maßnahmen werden beim Bau des Regenwasserrückhaltebeckens berücksichtigt."

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen dieses oder anderer FFH-Gebiete.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff.). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 06. Januar 2021) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichts).

Immissionsschutz, Störfallgefahren, Altlasten, Kampfmittel

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs-Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung verkehrlicher Immissionen wurde eine Fachbeitrag Schallschutz erstellt. Zur Beurteilung der auf das geplante Wohngebiet einwirkenden Immissionen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wurde ein Gutachten zur Beurteilung der Geruchsbelastung aus landwirtschaftlicher Tierhaltung in Auftrag gegeben. Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Östlich der Straße Bramweg, rund 250 m östlich des Plangebietes liegt der ehemalige Müllplatz Bockraden Bramweg (Erfassungsnummer 459 016 4002 gemäß Nds. Altlastenerfassungsprogramm, KRIS-Nr. 74069160002 des Landkreises Osnabrück). Nach Erkenntnissen der Gemeinde ist aufgrund von Ergebnissen vorangegangener Untersuchungen davon auszugehen, dass von dieser Altablagerung keine Gefährdungen für das Plangebiet zu erwarten sind. Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Hinweise auf Kampfmittel liegen ebenfalls nicht vor.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereiche).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Umfeld des Plangebiets sind verschiedene archäologische Fundstellen bekannt. Das Plangebiet selbst ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung von Ackerflächen) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkant zerstört werden könnten. Deshalb ist für die anstehenden Erdarbeiten - vor jeglichen Tiefbauarbeiten - eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) einzuholen. Bei Bau- und Erdarbeiten zu Tage tretende ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unterliegen dem Denkmalschutz. Diese Funde sind gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Das Plangebiet unterliegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ansonsten keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus.

Das im Landschaftsrahmenplan noch dargestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde im Bereich des Plangebietes und seines nördlichen und westlichen Umfeldes bereits im Vorfeld

der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück (1994), der 38. Änderung FNP der Samtgemeinde Bersenbrück (2002) sowie der noch in Aufstellung befindlichen 82. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück gelöscht. Nächstgelegene Teilbereiche des LSG „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ liegen nunmehr westlich der Bockradener Straße und südlich der Bippener Straße.

1.2.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel (2010) und Energie (2013) weist dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zu und stellt es in der zeichnerischen Darstellung als „weiße Fläche“ dar.

Entlang der Bockradener Straße verläuft ein regional bedeutsamer Fernwanderweg für Radfahrer. Unmittelbar westlich der Bockradener Straße bestehen ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) und Vorsorgegebiete für Erholung sowie für Natur und Landschaft. Die Ortslage Eggermühlens ist zudem als herausgehobener Nahversorgungsbereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1994) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung noch als Landschaftsschutzgebiet (LSG) dar, obwohl das Plangebiet, wie vorstehend beschrieben, bereits seit vielen Jahren aus dem LSG entlassen wurde.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Eggermühlen liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan/Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet bereits überwiegend als Wohnbaufläche sowie entlang der Bockradener Straße als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Diese Schutz- und Pflegefläche ist im Rahmen der 38. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück unter Änderungspunkt 38/4 mit einer Breite von ca. 20 m dargestellt worden, als Ausgleichsfläche für die östlich angrenzende unter Änderungspunkt 38/1 dargestellte Wohnbaufläche. Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 20 ist im Westen des Plangebietes stattdessen die Ausweisung einer mindestens 10 m breiten Schutz- und Pflegefläche geplant. Hierbei handelt es sich nach Ansicht der Gemeinde Eggermühlen um eine Abweichung vom rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde, die im Rahmen des Entwickelns nach § 8 Abs. 2 BauGB liegt.

Nach § 5 Abs. 1 BauGB hat ein FNP die Aufgabe, „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“

Dabei ist der Begriff „Grundzüge“ „sehr unbestimmt und inhaltlich schwer zu fassen“.¹ „Die **zeichnerische Darstellung** von Flächen im Flächennutzungsplan hat gewissermaßen eine **überschießende Genauigkeit**, weil sie - technisch bedingt - exakte und grundstücksscharf nachzuvollziehende Grenzen enthalten muss, obwohl nur der vorherrschende Charakter eines Bereichs und nur seine ungefähre Umgrenzung festgelegt werden sollen und können. Erst der außenwirksame Bebauungsplan erreicht Parzellenschärfe.“²

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne (B-Pläne) aus dem FNP zu entwickeln. Dabei solle dem Träger der B-Planung nach den Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz im Rahmen des „Entwickelns“ nach § 8 Abs. 2 ein möglichst großer Spielraum für seine Planung belassen werden. „Dies gilt besonders für Flächennutzungspläne

¹vgl. Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Aufl. § 5, Rn 8

²ebenda

der Samtgemeinden im Verhältnis zur Bebauungsplanung ihrer Mitgliedsgemeinden.“³ Dabei liege es durchaus im Rahmen der möglichen Entwicklung eines B-Planes aus dem FNP, wenn dieser von den im FNP gezogenen Grenzen der Darstellungen abweiche.⁴

Nach Ausführung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) kann auch „ein Bebauungsplan der für sein gesamtes Gebiet eine andere Nutzungsart festsetzt, als sie im Flächennutzungsplan dargestellt ist, (...) sich im Rahmen des gestaltenden Entwickelns halten. So z.B. wenn sich die Abzeichnung aus der ungewöhnlich geringen Größe des Bebauungsplan erklärt.“⁵

Der vorliegende B-Plan wird demnach aus dem rechtsgültigen FNP entwickelt. Zudem wird mit dem vorliegenden B-Plan die im Rahmen der 38. Änderung des FNPs überschlägig ermittelte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung konkretisiert. Die Gemeinde Eggermühlen plant eine vollständige Kompensation der im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 20 zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Es entsteht somit kein Kompensationsdefizit durch die im B-Plan ausgewiesene, im Vergleich zum FNP verkleinerte Schutz- und Pflegefläche (vgl. Kap. 2.3.4 des Umweltberichts).

Für das überwiegende Plangebiet besteht derzeit noch kein B-Plan. Es wird jedoch kleinflächig der rechtsgültige B-Plan Nr. 11 "Bramberg" überlagert. Es handelt sich dabei um bestehende und festgesetzte öffentliche Grünflächen. Hier sollen künftig die Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 "Bramberg - Erweiterung II" gelten. Dabei werden bisherige öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ umgewidmet zu öffentlicher Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“. Südlich des Plangebietes besteht bereits ferner der B-Plan Nr. 13 "Bramberg - Erweiterung". Nordöstlich liegt der B-Plan Nr. 14 "Hinterm Schulthof". Westlich angrenzend befindet sich zudem der B-Plan Nr. 21 "Gewerbegebiet Bippenner Straße" der Gemeinde Eggermühlen in Aufstellung.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die zuständigen Behörden um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Es wurden von Seiten der Behörden die nachfolgenden Anregungen vorgebracht.

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 25.03.2021:

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Auf den entlang der Bockradener Straße gelegenen regional bedeutsamen Wanderweg (RROP 2004 D 3.8 03) weist die Kurzerläuterung zur Bauleitplanung korrekt hin. Ich weise darauf hin, dass im Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05)

³Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz (VV-BBauG), Nds. MBl. 1983, S. 317 ff, Kapitel 19.3.2

⁴vgl. Löhr, a.a.O. § 8 Rn 3

⁵BVerwG vom 26.01.1979 - 4 C 65.76

des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Welche Voraussetzungen für die „abweichend offene Bauweise“ (vgl. S. 1 der Kurzerläuterung) gelten, sollte sowohl auf der Planzeichnung festgesetzt als auch in der Begründung hinreichend erläutert werden.

Die Erschließung der südlichen Grundstücke ist vor allem hinsichtlich einer Zuwegung für die Feuerwehr noch unklar. Um einen eventuell erforderlichen Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen ungehindert zu gewährleisten, sollte der Fuß- und Radweg mindestens 4 Meter breit sein.

Die Aussage, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, kann nicht unterstützt werden. Der Flächennutzungsplan stellt im Westen des Plangebietes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Diese war im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes als Ausgleichsfläche für die östlich angrenzende, neu ausgewiesene Wohnbaufläche gedacht. Gleichzeitig fungiert diese am westlichen Siedlungsrand von Eggermühlen als breit angelegte Übergangszone zur freien Landschaft. Eine im Bebauungsplan festgesetzte 10 Meter breite Maßnahmenfläche entspricht nicht dem geltenden Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan muss daher im Parallelverfahren geändert werden.

Untere Wasserbehörde

Stellungnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes:

Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bramberg Erweiterung II“ (frühz. Beteiligung) der Gemeinde Eggermühlen keine Bedenken, da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und umliegende Baudenkmale nicht betroffen sind.

Von Seiten der Stadt- und Kreisarchäologie bestehen folgende Bedenken:

Das Plangebiet, in dessen Umfeld verschiedene archäologische Fundstellen lokalisiert sind, ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung von Ackerflächen) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Deshalb ist für die anstehenden Erdarbeiten eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes einzuholen. Deren Erteilung ist in diesem Falle mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen:

1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation im Plangebiet;
2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Darüber hinaus ist die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes zu beachten und wie folgt auf der Planunterlage zu vermerken:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben)freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im näheren Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betriebe Geruchsmissionen in dem Geltungsbereich entstehen. Ob diese den zulässigen Immissionswert für Wohngebiete einhalten, kann ohne die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. GIRL nicht abschließend beurteilt werden. In diese Gesamtbetrachtung hat die Ermittlung der Vorbelastung gem. Regelungen des GIRL-Expertengremiums (Stand: 08-2017) zu erfolgen.

In der Kurzerläuterung vom 11.02.2021 wird bereits unter Umweltbericht und Umweltprüfung darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsmissionen vorgenommen werden soll.

Brandschutz

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o. g. Unterlagen und soweit darauf ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeinde-

brandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen.

Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Abfallwirtschaft

Nach Betrachtung des B-Plans müssen die Müllbehälter an den eingezeichneten Stellen bereitgestellt werden.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 26.02.2021:

Das Plangebiet, in dessen Umfeld verschiedene archäologische Fundstellen lokalisiert sind, ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung von Ackerflächen) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Deshalb ist für die anstehenden Erdarbeiten eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes einzuholen. Deren Erteilung ist in diesem Falle mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen:

1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation im Plangebiet;
2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Darüber hinaus ist die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes zu beachten und wie folgt auf der Planunterlage zu vermerken: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des

NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 23.03.2021:

Südlich des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3412018 A und dem Netzknotenpunkt 3412009 O, Abschnitt 55, die Landesstraße 73 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980), letzte berücksichtigte Änderung: § 43 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014) zusammenhängend bebauten Ortslage.

Die verkehrliche Erschließung des ca. 6,1 ha großen Plangebietes soll u.a. über die Bockradener Straße - letztendlich über die Landesstraße 73 - erfolgen. Über die Einmündung ist bereits der Bebauungsplan Nr. 13 „Bramberg-Erweiterung“ erschlossen.

Ob die Einmündung Landesstraße 73 / „Bockradener Straße“ verkehrlich ausreichend dimensioniert ist und gegebenenfalls ein Ausbau der Landesstraße 73 mit Linksabbiegestreifen erforderlich ist, muss im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung nachgewiesen werden.

Bitte legen Sie mir diesen Nachweis bzw. Verkehrsuntersuchung vor, so dass die Zustimmung von der Straßenbauverwaltung erfolgen kann.

Folgende nachrichtlichen Hinweis bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Von der Landesstraße 73 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Hinweis:

Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen v o r Veröffentlichung des Bebauungsplanes.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 10.06.2021:

In meiner Stellungnahme vom 23.03.2021 zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen hatte ich eine Verkehrsuntersuchung über die Leistungsfähigkeit der Einmündung L 73 / Bockradener Straße gefordert.

Diese hat mir das Ing. Büro Hans Tovar & Partner zugesandt.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass der heutige Verkehrsfluss und auch der Verkehrsfluss der Prognose 2030 in die Qualitätsstufe QSV A einzustufen ist.

Wir werden ja noch im weiteren Verfahren beteiligt und somit stelle ich meine Zustimmung bei der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Aussicht.

Anmerken möchte ich aber bereits heute:

Sollte es sich ergeben, dass aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnungen Änderungen oder Ergänzungen im Einmündungsbereich der Landesstraße 73 / Bockradener Straße erforderlich werden, so sind die daraus entstehenden Kosten einschließlich Folgekosten von der Gemeinde Eg-

germühlen zu tragen, soweit sich diese Maßnahme auf die verkehrliche Erschließung des Baugebiets Nr. 20 im Zusammenhang mit dem höheren Verkehrsaufkommen zurückführen lassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 29.03.2021:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissions-schutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.

Um den Schutzanspruch des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA) hinsichtlich Lärm-immissionen gerecht zu werden, ist es erforderlich, unter Berücksichtigung der angrenzenden geplanten Gewerbegebiete z.B. westlich der Bockradener Straße (aus der 82. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück / B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen) die Einhaltung der Lärmrichtwerte für ein WA nach TA Lärm (tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)) durch ein Schalltech-nisches Gutachten nachzuweisen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 29.03.2021:

Rohstoffe

Im Westen grenzt ein Rohstoffsicherungsgebiet regionaler Bedeutung für Sandgewinnung (3412 S/12 der Rohstoffsicherungskarte des LBEG) an das Plangebiet an, das gleichfalls im Regiona-len Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewin-nung ausgewiesen ist. Diese Lagerstätte 2. Ordnung dient der langfristigen Versorgung des Landkreises Osnabrück mit mineralischen Rohstoffen. Wir weisen darauf hin, dass es bei einem potenziellen zukünftigen Sandabbau auf diesem raumordnerisch für die Rohstoffwirtschaft vor-festgelegten Bereich neben erhöhtem Aufkommen von Schwerlastverkehr auch zu Lärm- und Staubemissionen kommen kann, die Auswirkungen auf das geplante Neubaugebiet (Wohnbe-bauung) haben können.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den (NIBIS(R)Kartenserver) (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=RSK25>) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunk-tionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunk-tionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnah-men sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erar-beitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich be-schrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden ent-sprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnah-

men der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 03.03.2021:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“ der Gemeinde Eggermühlen liegt am westlichen Rand der Ortslage Eggermühlen östlich der „Bockradener Straße“ und westlich der Straße „Illexhöhe“. Östlich und südlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, nördlich und westlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.

Der etwa 6,1 ha große Geltungsbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Geplant ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Durch die Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Wir setzen voraus, dass die Fläche für die Planungsabsicht verfügbar ist. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück trifft für den Geltungsbereich keine besonderen landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Etwa 240 m nordwestlich des Geltungsbereiches liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf der u.W. auch Tierhaltung betrieben wird. Von dieser Tierhaltung ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen können für den Geltungsbereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sie ist bei der laut Kurzerläuterung vorgesehenen Beurteilung landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen daher zu berücksichtigen.

Ein Hinweis auf mögliche Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden laut Umweltbericht externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Da diese noch nicht konkret benannt werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o.g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

NWLKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Cloppenburg vom 04.03.2021:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zahlreiche Landesmessstellen befinden, die vom NWLKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128 gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NWLKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 30.04.2021:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von allgemeinen Wohngebietsflächen) keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Ziel der Planung ist es, der Nachfrage nach Wohnnutzungen in der Gemeinde Eggermühlen zu entsprechen. Dazu soll planungsrechtlich eine bisherige Ackerfläche westlich der engeren Ortslage in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Westlich des Plangebietes wird ein Planverfahren für ein neues Gewerbegebiet durchgeführt (frühzeitige Beteiligung für die 82. Flächennutzungsplanänderung). Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, Osnabrück vom 18.03.2021:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 29.03.2021:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

WESTNETZ GmbH, Osnabrück vom 23.02.2021:

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Falls bei der Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns dies rechtzeitig mitzuteilen, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.

Im Plangebiet verlaufen Versorgungseinrichtungen, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen.

Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Transformatorenstation „Basum-Sussum-02“ ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

Wasserverband Bersenbrück vom 31.03.2021:

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Eggermühlen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

In Bezug auf die **Trinkwasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Die Wasserleitungen im geplanten Baugebiet müssen noch in den neuen Straßen und Wegen verlegt werden. Dieses sollte vor Verlegung der Kabel- und Gasrohrleitungen erfolgen, da diese Leitungen eine flachere Lage haben. Allerdings sollten die Verlegearbeiten für die Kanalisationsleitungen abgeschlossen sein. Zudem sollte die Sandauffüllung erst nach Verlegung der Wasserleitungen erfolgen, sodass bei der Wasserleitungsverlegung eine Durchmischung des Sandbodens mit Unterboden vermieden werden kann.

Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder Gehwegbereich sollte mindestens 2,00 m betragen, da eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum nicht möglich ist. Bei der Mindestbreite von 2,00 m sind die üblichen Versorgungsleitungen berücksichtigt worden. Sollten jedoch weitere Leerrohre verlegt werden, so ist die Mindestbreite von 2,00 m nicht mehr ausreichend und den Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Ich halte es für erforderlich, frühzeitig einen Termin mit allen Versorgern zu vereinbaren und die Verteilung der Lage der einzelnen Versorgungsleitungen abzustimmen und dementsprechend eventuelle Bauverzögerungen zu vermeiden.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicher-

heitsabstände unter den Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend eingehalten werden.

Wie aus dem Entwurfsplan ersichtlich ist, ist eine 7 m breite Erschließungsstraße vorgesehen. Sollte beabsichtigt werden die Straße als Baustraße oder im Endausbau zu bitumieren, so wäre der Versorgungstreifen für die Versorger nicht ausreichend. Wenn sich die Straßenbreite nicht verändert, sollten die Erschließungsstraßen gepflastert werden. Es ist schon vermehrt vorgekommen, dass der Endausbau frühzeitig durchgeführt wurde und noch nicht alle Hochbauten durchgeführt wurden. Die neu hergestellte Straße musste dementsprechend leider wieder geöffnet werden, um die Hausanschlüsse der Versorger herstellen zu können. Dies sollte unter Umständen vermieden werden.

Die Grenzen, Baustraßenhöhen und Endausbauhöhen sind in der Örtlichkeit vom Veranlasser dieser Maßnahme allen Versorgungsträgern zur Verfügung zu stellen. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau ist im Leistungsverzeichnis für den Straßenbau mit aufzunehmen und die anfallenden Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur bitte ich Sie zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsfirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Daher bitte ich Sie, den genauen Ausführungszeitpunkt frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abzustimmen.

Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen die Verlegung unter erschwerten Bedingungen durchführen mussten.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz derzeit eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Dieses ist jedoch sehr stark von der Witterung und der Jahreszeit abhängig. Die Feuerlöschmenge bezieht sich nicht auf die einzelnen Hydranten, sondern auf das bestehende Leitungsnetz. Daher ist es sinnvoll, andere Alternativen für den Brandschutz, wie z.B. Feuerlöschteiche, Feuerlöschbrunnen etc. in Betracht zu ziehen.

Ich darf Sie weiterhin bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem zuständigen örtlichen Träger des Feuerschutzes abzuklären. Der Wasserverband ist bereit, im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf.

Derzeit ist eine Erschließung mit Trinkwasser möglich, dennoch ergibt sich aus den letzten Jahren, dass aufgrund der hohen Wasserabnahmen insbesondere in den Sommermonaten, der Versorgungsdruck stark schwanken kann.

Sind weitere Baugebiete im Versorgungsbereich des Wasserwerks Ahausen in Planung, so bitte ich um rechtzeitige Mitteilung, da die Wasserbehördliche Bewilligung für das Wasserwerk Ahausen begrenzt ist und ggfs. Ein umfangreiches Antragsverfahren vorausgehen würde.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Die Schmutzwasserentsorgung kann über die bereits im Baugebiet „Bramberg-Erweiterung II“ (B-Plan Nr. 13) hergestellten Anschlüsse im Birkenweg und Ahornweg erfolgen.

Gem. der Baugrunduntersuchung vom 24.02.2021 der RPGeolabor und Umweltservice GmbH ist das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Grundstücke gem. § 96 Abs. 3 NWG schadlos zu beseitigen.

Eine abschließende Stellungnahme behält sich der Wasserverband für das Anhörungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken.

PRIVATE EINGABEN.

Acht Anwohner des östlich angrenzenden Wohngebietes, Eggermühlen vom 24.03.2021:

Wir widersprechen fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan vom 17.02.2021. Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgenden Begründungen:

1. Standort ungünstig gewählt. Im neuen Plangebiet wird sich ein besser geeigneter Standort für den Spielplatz finden lassen.
2. Vom Spielplatz wird aller Voraussicht nach eine erhebliche Lärmbelästigung ausgehen. Es ist nicht bekannt, ob ein Lärmschutzgutachten vorliegt.
3. Durch die Höhe der geplanten Spielgeräte (Kletterspinne) ist für die Anwohner kein Sichtschutz möglich.
4. Es handelt sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Veränderung der Wohnsituation. Die Widerspruchsführer haben im Vertrauen auf den Bestand des bisherigen Bebauungsplans Nr. 11 ihre Häuser errichtet oder gekauft.

Wir fordern Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

Ein Bürger, Eggermühlen vom 02.10.2021:

Die von Ihnen geplante Straßenverkehrsfläche ist zu schmal bemessen. Die Bockraderstraße wurde durch die Flurbereinigung auf den neuesten Stand gebracht und als überörtlicher Weg auch von der Samtgemeinde mitfinanziert.

Schon jetzt spürt man die Fahrbahneinschränkungen durch PKW + LKW Verkehr, welche den Anwohnern in dem Bereich Bramberg (Nr. 13) gehören und dort parken.

Durch den geplanten Bebauungsplan Nr. 20 (Erweiterung des Wohngebietes) mit ca. 60 Bauplätzen wird der Verkehr bereits zusätzlich verstärkt. Für den zusätzlichen Verkehr aus dem Bebauungsplan Nr. 21 (Gewerbegebiet Bippener Straße) durch LKW etc. ist die Bockraderstraße nicht ausgelegt.

Nachdem schon aus privaten Mitteln ein Radweg an der Bippenerstraße entstanden ist, sollte dieser an der Bockraderstraße weitergeführt werden. Keinesfalls dürfen spielende Kinder und LKWs im Verkehrsraum zusammen stoßen. Hierfür können Sie bereits heute Sorge tragen, indem ein beidseitiger Radweg außerhalb der Straße geplant wird.

Neben einem separaten Fahrradweg ist die Straße für entgegenkommenden Schwerlastverkehr dementsprechend zu erweitern. So kann es nicht sein, dass die Stichstraße in das Gewerbegebiet breiter ist als die Bockraderstraße. Die Breite der Bippenerstraße sollte mindestens erreicht werden.

Ebenso ist bei der Planung der Einfahrten der Kurvenradius des Schwerlastverkehrs zu beachten. Dies erscheint insbesondere an der Bippenerstraße sehr gering.

Der private Parkplatz gegenüber dem Tannenweg (B-Plan Nr. 21) reicht nicht aus, um das Verkehrsaufkommen im Wohngebiet (B-Plan Nr. 13 und 20) zu entlasten.

Gleichzeitig muss auch eine Nutzung für Jogger und Reiter gewährleistet sein, um das bestehende Angebot (hier durch das Reiterhotel Vox) aufrecht zu erhalten.

In eigener Angelegenheit möchte ich als Nachbar des B-Plans Nr. 21 lediglich darum bitten, dass die entsprechenden Grenzabstände eingehalten werden, damit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet wird.

Vermissten tue ich bei der ganzen Diskussion um das Klima den grünen Daumen bei den Bebauungsplänen. Es wird lediglich ein Grüngürtel um das Baugebiet gezogen. Möglichkeiten zur Koexistenz der Tiere oder das Vorhalten von Lebensraum werden nicht geschaffen, stattdessen wird viel zubetoniert.

Da die Planung noch ganz am Anfang steht, sollte unsere Gemeinde in Punkto Sicherheit und Weitsicht die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die Schaffung neuer Baumöglichkeiten auf bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Fläche, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. durch Geruchsimmissionen infolge landwirtschaftlicher Tierhaltung). Auch Hinweise möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden beurteilt. Bei den Beurteilungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 26.02.2019 wurden vor Ort Bestandsaufnahmen und Biotopkartierungen durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche, bei weiteren Ortsterminen sowie der Auswertung früherer Bauleitplanverfahren ermittelt, u. a. im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 13 "Bramberg - Erweiterung".

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 2.2 "Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes" und 3.3 "Referenzliste der Quellen").

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es liegt jedoch auch eine öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage" und "Spielplatz" innerhalb des Plangebietes. Im Umfeld liegen insbesondere weitere Siedlungsbereiche mit Wohnnutzungen, Grünflächen und Straßenverkehrsflächen. Zudem bestehen im weiteren Umfeld weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Wohnnutzungen des Außenbereichs sowie landwirtschaftliche Betriebe.

Gewerbliche Immissionen

Westlich des Plangebietes befindet sich der B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen mit der geplanten Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes in Aufstellung. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 21 werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Lärmemissionen getroffen.

Verkehrliche Immissionen

Für das Plangebiet existiert bereits eine Vorbelastung durch Verkehrslärm (insbesondere durch die ca. 135 m südlich verlaufende Bippener Straße (L 73). Insbesondere durch den planbedingt hinzukommenden Ziel- und Quellverkehr (B-Pläne Nr. 20 u. 21 der Gemeinde Eggermühlen) sind auch Auswirkungen durch den künftigen Verkehr auf der Bockradener Straße zu bewerten.

Landwirtschaftliche Immissionen

Von einem tierhaltenden Betrieb rund 240 m nordwestlich des Plangebietes gehen Geruchsemissionen aus, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Plangebiet zu bewerten sind.

An das Plangebiet grenzen ferner landwirtschaftliche Nutzflächen, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen kommen kann.

Altlasten

Rund 250 m östlich des Plangebietes liegt östlich der Straße Bramweg der ehemalige Müllplatz „Bockraden Bramweg“ (Erfassungsnummer 459 016 4002 gemäß Nds. Altlastenerfassungsprogramm, Kris-Nr. 74069160002).

Im Rahmen vorausgegangener Bauleitplanungen der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Eggermühlen, u. a. der Trägerbeteiligung zur 17. Änderung des FNPs wurde vom damaligen Staatlichen Amt für Wasser und Abfall auf diese Altablagerung hingewiesen. Zur Beurteilung wurde daraufhin ein Ingenieurbüro beauftragt, eine gezielte Nachermittlung und eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung durchzuführen (GKW Ingenieure, Nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung Nr. 37.7168 vom 19.12.1995). Nach den Ergebnissen der Gutachter konnte eine Gefährdung des damals geplanten Wohngebietes (B-Plan Nr. 11 „Bramberg“) ausgeschlossen werden (vgl. Seite 14 der Gefährdungsabschätzung). Aufgrund des Gutachtens wurden die damaligen Bedenken mit Schreiben vom 09.05.1996 durch den Landkreis und mit Schreiben vom 12.06.1996 durch das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Cloppenburg zurückgezogen.

Aufgrund der Lage des vorliegenden Plangebietes sowie der Ergebnisse des bestehenden Gutachtens kann davon ausgegangen werden, dass auch für das vorliegende Plangebiet keine Gefährdungen durch die Altablagerung zu erwarten sind.

Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Hinweise auf Kampfmittel liegen ebenfalls nicht vor.

Störfallgefahren

Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Sonstige Immissionen

Im Umfeld sind derzeit keine potenziell erheblichen sonstigen Emissionsquellen bekannt.

Hochwassergefahren

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereichen).

Erholungsnutzung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ferner liegt im Plangebiet eine mit B-Plan Nr. 11 ausgewiesene öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage" und "Spielplatz". Im Umfeld bestehen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlungsbereiche der engeren Ortslage und des Außenbereichs sowie Grünflächen, verschiedene Straßen und Siedlungsgehölze. Weiter südlich liegen zudem ein naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken und der Friedhof Eggermühlens. Über die abschnittsweise von Baumreihen gesäumte Bockradener Straße verläuft ein Radwanderweg.

Bewertung

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung bislang nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen. Vorbelastungen an Immissionen bestehen insbesondere durch den Verkehr auf der Bippener Straße (L 73) sowie durch Tierhaltungen im Umfeld. Andererseits besitzt dieser Teil der Gemeinde Eggermühlen noch einen dörflichen Charakter mit ländlichem Umfeld und von Grünflächen durch-

zogenen Siedlungsbereichen. Hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besitzt das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit. Gefährdungen durch Altlasten, Kampfmittel oder Störfälle sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurden die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3412 Fürstenau sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Das Plangebiet liegt laut Geodatenzentrum Hannover innerhalb eines dargestellten "Suchraums für schutzwürdige Böden" auf Basis der BK50, die im landesweiten Vergleich eine hohe Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Funktion „Lebensraum für Pflanzen“ sowie die Funktion "Archiv der Kulturgeschichte" besitzen (vgl. § 2 BBodSchG). Im Plangebiet handelt es sich um den Bodentyp „Plaggenesch“.

Die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000, Blatt Fürstenau) kennzeichnet das Plangebiet als einen mittleren braunen Plaggenesch über Braunerde, der über eine hohe nutzbare Feldkapazität verfügt. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind schluffige Plaggen über Sanden. Die Feuchtestufe wird als frisch bis schwach trocken angegeben.

Die Eschböden sind durch den anthropogenen Plaggenauftrag in ihrer Ertragsfähigkeit erheblich verbessert worden. In ihnen werden zudem vergleichsweise häufig Bodenfunde gemacht. Die Böden im Plangebiet wurden überwiegend als Acker und teilweise als Grünflächen genutzt; ein besonderes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes ist nicht gegeben. Hinsichtlich der Bodenfunktionen weist das Plangebiet zwar bereits Vorbelastungen u. a. durch intensive landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung auf, wesentliche Bodenfunktionen wie beispielsweise die Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz und die Abflussregulierung können derzeit aber überwiegend gut gewährleistet werden.

Bewertung

Eschböden sind schutzwürdige Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, die Dokumente der Kulturgeschichte darstellen, Archivcharakter besitzen und im Profilaufbau eine historische, heute nicht mehr praktizierte Nutzungsform "konservieren". Obwohl die anstehenden Böden für diesen Naturraum nicht als seltene Bodentypen einzustufen sind und bislang überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden, ist für das Schutzgut Boden, insbesondere aufgrund der großflächig vorkommenden Eschböden, eine hohe Empfindlichkeit anzusetzen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden rund 6,1 ha Fläche überplant, die derzeit insbesondere ackerbaulich genutzt werden und an zwei Seiten von Siedlungsbereichen der engeren Ortslage umgeben sind. Mit dem teilweise überlagerten rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 "Bramberg" bestehen bereits ca. 0,2 ha öffentliche Grünflächen im Plangebiet, die weiterhin als Grünflächen ausgewiesen werden.

Bewertung

Als derzeit noch unbebaute Fläche mit vorherrschender Ackernutzung auf Eschböden, umgeben von Siedlungsbereichen und Straßen, kommt dem Plangebiet zwar eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Hinsichtlich der Entwicklungspotenziale von Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung kommt dem Plangebiet jedoch nur eine mittlere bis geringe Bedeutung zu. Angesichts der baulichen Vorprägung des Umfeldes zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden. Innerhalb des Plangebietes sind keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer vorhanden.

Im südlich angrenzenden Baugebiet (B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Eggermühlen) besteht ein temporär wasserführendes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) in Trockenbauweise. Das dort gesammelte Regenwasser wird bei Bedarf gedrosselt in die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Straße "Distelkamp" abgeleitet. Im weiteren Verlauf wird es über die Regenwasserkanalisation und den Seitengraben an der Bippener Straße - L 73 in den Vorfluter "Eggermühlenbach" eingeleitet, der Bestandteil des FFH-Gebietes "Bäche im Artland" ist.

Laut der Bodenkarte liegen die mittleren Grundwasserstände bei mehr als 20 dm unter der Geländeoberkante. Hinsichtlich der Wasserqualität des Grundwassers liegen keine Angaben vor. Nach Aussagen der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung⁶ (WVU) wurde bei Baugrunduntersuchungen im Dezember 2020 kein Grundwasser angetroffen. Die anstehenden Böden sind lt. WVU für eine Versickerung des im geplanten Baugebiet anfallenden Oberflächenwassers geeignet.

Bewertung

Wegen der mittleren Filtereigenschaften des anstehenden Bodens und des geringen Grundwassereinflusses ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als relativ gering einzustufen. Insbesondere aufgrund des als Vorfluter fungierenden Eggermühlenbachs, der Teil des Schutzgebietssystems Natura 2000 ist, sowie aufgrund der geplanten Versickerung ist das Schutzgut Wasser jedoch insgesamt als empfindlich einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang einzustufen. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung, da sie vom Atlantik Tiefdruckgebiete nach Europa führen.

Kleinklimatisch wirken die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Grünflächen als Kaltluftproduktionsflächen. Auf die Umgebung kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude auswirken. Die Gehölzbestände in den Grünflächen und in der Umgebung vermindern die Windgeschwindigkeit und haben zudem als Frischluftlieferanten eine positive Wirkung auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Siedlungsrand. Es besteht ein Übergang zwischen offenem Freilandklima und dem Klima kleinerer Ortslagen. Derzeit besteht lediglich eine geringe Luftbelastung für die angrenzenden Siedlungsbereiche durch Emissionen (u. a. Stäube) aus landwirtschaftlichen Nutzungen, Hausbrand sowie Straßenverkehr etc.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

⁶ Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (23.04.2021): Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung B-Plan Nr. 20 "Bramberg - Erweiterung II", Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Die Fläche liegt innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Bippener Berge“ (585.00), die den westlichen Flügel des „Bersenbrück-Dammer Endmoränenbogens“ (585.0) darstellt (Meisel 1959).

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein fast mittelgebirgsartig bewegtes Gebiet mit podsolierten, z. T. gleyartigen Braunerden. Je nachdem ob die Böden sandiger (Podsole) oder lehmiger (Braunerden) sind, stellen Stiel-Eichen-Birkenwälder oder Traubeneichen-Buchenwälder die natürlichen Waldgesellschaften dar. Sie sind heute größtenteils durch Fichten- und Kiefernforste oder landwirtschaftliche Nutzflächen ersetzt worden.

Vom östlich benachbarten gewässerreichen Artland her greifen zahlreiche Täler tief in die Bippener Berge hinein. Sie bedingen die intensive Gliederung dieser Landschaft.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Im Plangebiet lassen die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von bodensauren Buchenwäldern schließen, zu erwarten wäre die Entwicklung von trockenen bis frischen Eichen-Buchen-Wäldern (Fago-Quercetum) des Tieflandes. Aufgrund der langjährigen Plaggenwirtschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bilden dabei Biotopkartierungen vom 26.02.2019 und 01.06.2021, ergänzt durch zahlreiche frühere Kartierungen im Rahmen anderer Bauleitplanverfahren sowie durch Erkenntnisse aus Literatursauswertung und dem Artenschutzgutachten. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt.

Das Plangebiet ist überwiegend in ackerbaulicher Nutzung. Im Osten besteht innerhalb des teilweise überlagerten rechtsgültigen B-Plans Nr. 11 "Bramberg" zudem eine öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage" und "Spielplatz".

Das Umfeld des Plangebietes ist heterogen. Unmittelbar westlich verläuft die Bockradener Straße, die beidseitig von Krautsäumen und im Westen von einer Baumreihe gesäumt wird. Nördlich des Plangebietes liegen weitere Ackerflächen sowie eine kleine, feuchte Ackerbrache. Südlich und östlich bestehen bereits mit B-Plänen ausgewiesene Wohngebiete und Grünflächen, ein Regenwasserrückhaltebecken sowie Straßenverkehrsflächen. Ansonsten bestehen im Umfeld weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, ein parkartiger Friedhof und ein Wohngebäude des Außenbereichs mit einem angrenzenden Siedlungsgehölz.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen⁷):

Sandacker (AS)

Im Plangebiet erfolgt in weiten Teilen eine ackerbauliche Nutzung, im Juni 2021 wurde Raps angebaut. Die Nutzung ist als intensiv einzustufen und verbunden mit erheblichen Belastungen für Boden, Wasser und Naturhaushalt. Ausgeprägte Krautsäume und Segetalvegetation waren nicht vorhanden. Randlich bestehen fragmentarisch ausgeprägte, sehr schmale und aus diesem Grund nicht gesondert kartierte Säume mit artenarmen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren.

Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 11 "Bramberg" Straßenverkehrsfläche

Im Osten des Plangebietes wird sehr kleinflächig eine mit B-Plan Nr. 11 ausgewiesene Straßenverkehrsfläche überlagert, die mit Rechteckpflaster befestigt ist. Sie wird im aufzustellenden B-Plan weiterhin als Verkehrsfläche ausgewiesen und fließt mit dem Wertfaktor 0 in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein.

Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage gem. B-Plan Nr. 11 "Bramberg" öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz"

Im Osten des Plangebietes wird eine mit B-Plan Nr. 11 ausgewiesene öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" überplant. Die Grünfläche ist überwiegend scherrasenartig ausgeprägt. Es kommt auch ein mit Rasen bewachsener Erdhügel vor, der seltener gemäht wird und daher leicht ruderalisiert ist. Zudem liegen mit Sand aufgefüllte Spielflächen und verschiedene Spielgeräte innerhalb der Fläche. Entlang der Grenze zum Acker wächst eine dichte Hecke aus überwiegend einheimischen Gehölzarten. Es handelt sich hauptsächlich um Sträucher, etwa in der Heckenmitte wächst zudem eine Stieleiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 0,20 m. In der Bilanzierung zum B-Plan Nr. 11 ist der Spielplatz mit dem Faktor 1,0 bewertet worden. Dieser Wert wird in der Bilanzierung für den aufzustellenden B-Plan Nr. 20 übernommen.

Sonstige Grünanlage (PZ) gem. B-Plan Nr. 11 "Bramberg" öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage"

Gemäß B-Plan Nr. 11 sind die als Parkanlage ausgewiesenen Bereiche der öffentlichen Grünflächen naturnah anzulegen. Diese Flächen unterscheiden sich in Bewuchs und Gestaltung jedoch nicht wesentlich von dem vorstehend beschriebenen Spielplatz. Es kommen überwiegend Scherrasen- und kleinere Sandflächen vor. Im Randbereich zur Ackerfläche setzt sich die oben beschriebene Hecke fort. An deren nordöstlichem Ende steht zudem eine Trafostation. Im östlichen Bereich der Parkanlage kommen auch schmale asphaltierte Fußwege vor. Für die Parkanlage wird in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz der Wertfaktor von 1,3 gemäß B-Plan Nr. 11 "Bramberg" angerechnet.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)	<i>Agropyron repens</i> <i>Stellaria media</i> <i>Poa annua</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Anthriscus sylvestris</i>	in den randlichen Säumen: Gemeine Quecke Vogelmiere Einjähriges Rispengras Ackerkratzdistel Große Brennnessel Deutsches Weidelgras Wolliges Honiggras Wiesen-Kerbel
Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 11 "Bramberg" Straßenverkehrsfläche		Ausweisung als Straßenverkehrsfläche
Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage gem. B-Plan Nr. 11 "Bramberg" öffentliche	<i>Poa annua</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Lolium perenne</i>	Einjähriges Rispengras Rot-Schwingel Deutsches Weidelgras

⁷DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

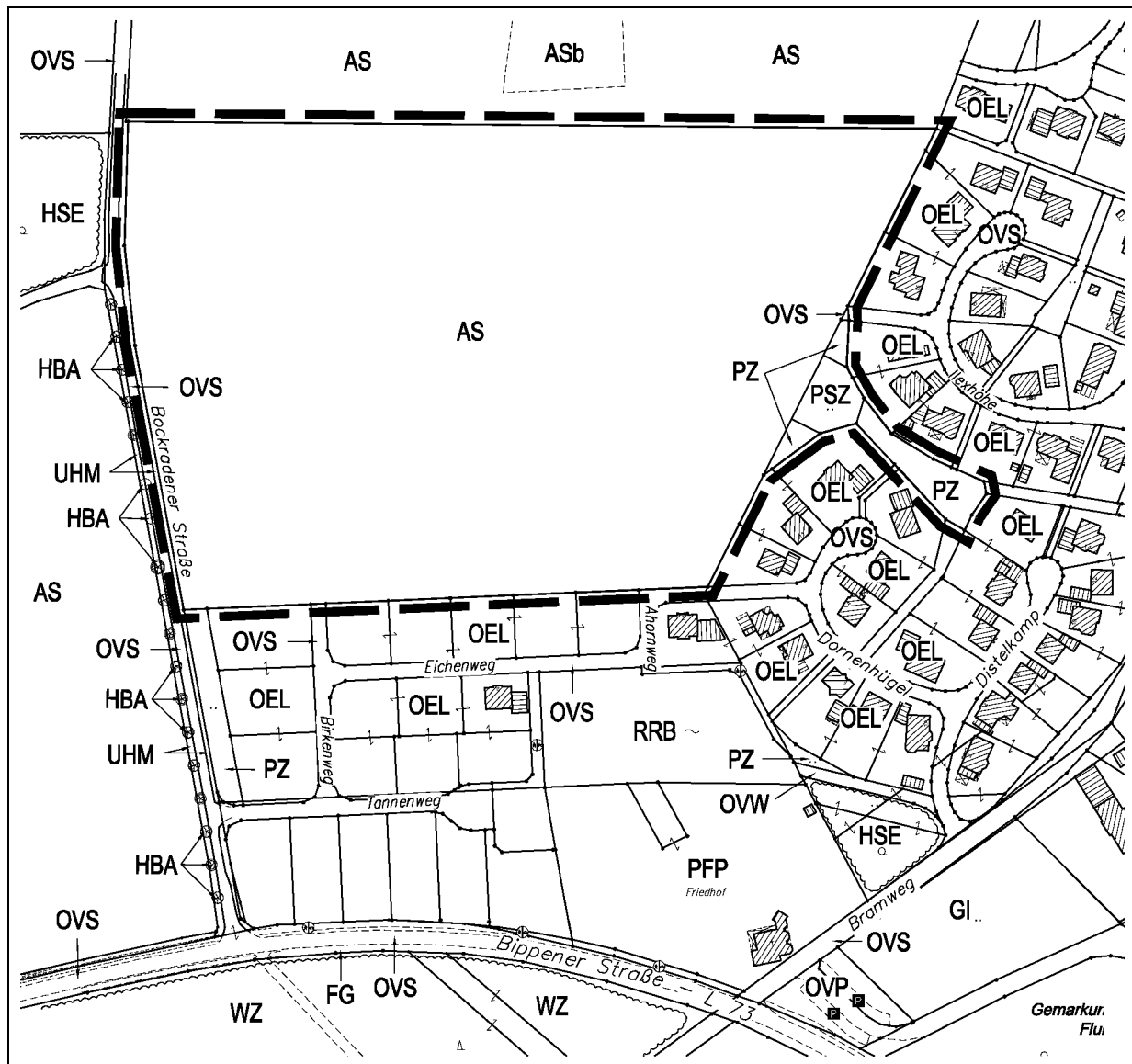
Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz"	<i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Claytonia perfoliata</i> <i>Cornus sanguinea</i> <i>Ribes sanguineum</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Ligustrum vulgare</i> <i>Quercus robur</i>	Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Gänseblümchen Gewöhnliches Tellerkraut Roter Hartriegel Blutjohannisbeere Haselnussstrauch Gewöhnlicher Liguster Stiel-Eiche
Sonstige Grünanlage (PZ) gem. B-Plan Nr. 11 "Bramberg" öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage"	<i>Poa annua</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Claytonia perfoliata</i> <i>Cornus sanguinea</i> <i>Ribes sanguineum</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Ligustrum vulgare</i> <i>Quercus robur</i>	Einjähriges Rispengras Rot-Schwingel Deutsches Weidelgras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Gänseblümchen Gewöhnliches Tellerkraut Roter Hartriegel Blutjohannisbeere Haselnussstrauch Gewöhnlicher Liguster Stiel-Eiche

Bewertung

Das Plangebiet ist überwiegend weniger empfindlich; der größte Teil der beplanten Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die gesamte öffentliche Grünfläche, insbesondere der Spielplatz, ist aufgrund der Nutzungsintensität und der Biotopstruktur ebenfalls als weniger empfindlich einzustufen. Mit der Hecke finden sich allerdings auch aufwertende Landschaftselemente und Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet und dem relevanten Untersuchungsraum wurden jedoch weder besonders geschützte Pflanzenarten noch besonders artenreiche bzw. naturnahe Lebensräume überplant.

Die im Umfeld des Plangebietes liegenden Lebensräume werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld bereits auch deutliche Vorbelastungen durch die meist intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen und die im Umfeld liegenden Siedlungsbereiche.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.6.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).



Plangebiet		OVP	Parkplatz
AS	Sandacker	OVS	Straße
ASb	Sandacker, Brache	OVW	Weg
FG	Graben	PFP	Parkfriedhof
GI	Artenarmes Intensivgrünland	PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
HBA	Baumreihe / Allee	PZ	Sonstige Grünanlage
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	UHM	halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	WZ	Sonstiger Nadelforst

0 30 60 90 120 150 m

Maßstab 1:3.000

Bestandsplan Biotoptypen - B-Plan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“

2.1.6.4 Fauna

Für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 20 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 06. Januar 2021) erstellt.

Da das Plangebiet und seine Umgebung in den vergangenen Jahren wiederholt hinsichtlich der Brutvögel sowie etwaiger anderer europarechtlich geschützter Arten untersucht wurden, u. a. im Jahr 2016 mit fünf Kartierdurchgängen im Rahmen eines Artenschutzgutachtens zum B-Plan Nr. 13 „Bramberg - Erweiterung“ der Gemeinde Eggermühlen, wurde vom Gutachter für die vorliegende Planung angesichts der guten Vorkenntnisse sowie der spezifischen Biotopstrukturen im Plangebiet und seiner Umgebung eine dreimalige Kartierung als insgesamt ausreichend zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange eingeschätzt. Die Brutvogelkartierung erfolgte daher in leicht modifizierter Form und erstreckte sich von März bis Juni 2020.

Es wurden im Gutachten alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld bekannt sind oder auf deren Vorkommen sich Hinweise ergeben haben. Die sich hieraus ergebenden Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen wurden für die vorliegende Planung ausgewertet und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Anlage des Umweltberichtes.

Ergebnisse Avifauna

Es wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Ergebnisse werden in der Tabelle 1 des Gutachtens (Bio-Consult, 06. Januar 2021, S. 12) dargestellt:

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		§	Rote Liste		
		Plangebiet	Umfeld		NI 2015	BB 2015	D 2015
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		BV				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		BV	S			
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		NG				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		BV				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	BV		3	3	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV				
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV				
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>		BV				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		NG		3	3	3
Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) D = Deutschland, NI = Niedersachsen, BB = Bergland mit Börden V = Vorwarnliste Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast §: S = streng geschützte Art nach BNatSchG							

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu B-Plan Nr. 20 (Bio-Consult, 06. Januar 2021, S. 10 - 11) macht ferner folgende Angaben zum Brutvogelbestand:

„Im Eingriffsbereich (unbebaute Ackerfläche) wurde die Feldlerche als Brutvogel festgestellt. Weitere 14 Arten brüten im Umfeld des Plangebiets (Tab. 1). Bluthänfling und Rabenkrähe wurde zudem als Nahrungsgast beobachtet.

Von den Brutvögeln bzw. Nahrungsgästen stehen die Feldlerche und der Bluthänfling auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (s. Tab. 1, KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Grünspecht ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft und für halboffene Agrarlandschaften. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.“

Die Auswirkungen der Planung auf die im Untersuchungsraum vorkommenden besonders relevanten Vogelarten werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 06. Januar 2021, S. 13 f.) näher beschrieben.

"Grünspecht (*Picus viridis*)

Der nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Grünspecht wird im weiteren Umfeld des Plangebiets mit hoher Wahrscheinlichkeit brüten. *Picus viridis* bewohnt halboffene Landschaften mit Althölzern in denen er seine Nisthöhlen anlegen kann. Auch größere Gärten mit Baumbestand werden genutzt. Nahrungssuchend ist er aber auch häufig in kleineren Gärten zu beobachten. Durch die geplante Wohnbebauung ist nicht mit Störungen für die Art zu rechnen.“

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Ein Feldlerchenrevier konnte innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden [...]. Durch die o.g. Planungen würde dieses Revier zerstört. Weitere Reviere wurde nördlich und westlich des Plangebiets festgestellt; von den Planungen sind sie nicht unmittelbar betroffen.

Feldlerchen brüten in offenen Acker- und Grünlandlandschaften mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden; die Art bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Nach eigenen Beobachtungen besiedelt die Feldlerche dabei gern Kuppenlagen. Die Tiere halten mit ihrem Nest in der Regel einen Abstand von ca. 50 m zu Einzelbäumen, von 60 bis 120 m zu Baumreihen und 160 m zu einer geschlossenen Gehölzkulisse ein.

[...] Feldlerchen sind zwar reviertreue Vögel, allerdings ist der Standort des Nestes variabel und kann innerhalb des Reviers entsprechend den nutzungsbedingt meist wechselnden Habitatbedingungen verlegt werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, JENNY 1990). Daher ist das gesamte Feldlerchenrevier als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusprechen („weite“ Abgrenzung).

Seit 1980 nimmt der Bestand der Lerchen in Niedersachsen sehr stark ab. In einigen Regionen ist die Art lokal nahezu völlig verschwunden. Der Erhaltungszustand in Niedersachsen ist als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011). Im Brutvogelatlas nach KRÜGER et al. (2014) ist für das Messtischblatt 3412/2 (Fürstenau) eine Revieranzahl von 21-50 angegeben.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Ein Bluthänfling wurde lediglich an einem Erfassungstermin überfliegend über das Plangebiet beobachtet. Die Art bevorzugt Heckenlandschaften, nutzt aber auch Parks, Friedhöfe und Gärten. Auch Ödland und Ruderalflächen werden genutzt. Mit Beeinträchtigungen für die Art durch die geplante Wohnbebauung ist nicht zu rechnen“.

Ergebnisse sonstige Fauna

Amphibien

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 06.01.2021, S. 14) wurden während der Untersuchung keine Hinweise auf Vorkommen von Amphibien im Plangebiet gefunden.

"Als Landlebensraum geeigneten Strukturen oder Reproduktionsgewässer sind nicht vorhanden. In der eutrophierten Brache auf der angrenzenden nördlichen Ackerfläche konnte ebenfalls keine Nutzung durch Amphibien festgestellt werden."

Reptilien

Aufgrund der Lebensraumbedingungen wird vom Gutachter (Bio-Consult, 06.01.2021, S. 14) ein Vorkommen der Zauneidechse sowie der Schlingnatter im Geltungsbereich ebenfalls ausgeschlossen.

Fledermäuse

Laut dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 06.01.2021 S. 14) ist zu erwarten, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliche Jagdhabitate genutzt werden. Lt. Gutachten (Bio-Consult, 06.01.2021 S. 14) ist im angrenzenden Wohngebiet, wie auch an den Einzelhöfen in der nahen Umgebung, mit gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus zu rechnen. Auch in älteren Gehölzen mit Faulstellen können demnach potenzielle (Tages-)Quartiere möglich sein. Weiterhin heißt es im Gutachten:

"Neu entstehende Lichtemissionen können dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Bei dem betrachteten Vorhaben ist dies nicht der Fall.

Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine Auswirkungen auf den derzeitigen Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben."

Weitere Tiergruppen

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 06.01.2021, S. 14) liegen Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten weder für den Eingriffsbereich noch für das planungsrelevante Umfeld vor.

Weitere Details zu den faunistischen Untersuchungen im Plangebiet und seinem Umfeld sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 06.01.2021) zu entnehmen.

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Es liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor. Anhand der bislang vorliegenden Daten, der Flächennutzungen sowie der Vegetationsbestände im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch weitere, insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes und seiner Umgebung für zahlreiche Tierartengruppen ziehen.

Durch die Planung werden in erster Linie artenarme Ackerflächen überplant, jedoch auch kleinere Gehölzstrukturen innerhalb öffentlicher Grünflächen. Auch die Umgebung ist gekennzeichnet durch heterogenen ländlichen Siedlungsraum mit vorherrschenden jüngeren Hausgärten, Straßen und Ackerflächen sowie einer älteren Hofstelle mit einem großen gehölzreichen Garten. Das Gebiet ist eine überwiegend intensiv genutzte Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage von Eggermühlen.

Kennzeichnende Tierarten

Außer den im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Vogelarten sind die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten (eine Auswahl typischer Arten einer strukturreichen, intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand):

sonstige Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	nicht zu erwarten	div. Laufkäferarten
Wildkaninchen		div. Schmetterlingsarten
Feldmaus		div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Rotfuchs		div. Spinnenarten
Maulwurf		div. Kurzflüglerarten
Steinmarder		div. Schneckenarten
Hermelin		div. Schimmelkäferarten
diverse Fledermausarten		etc.
etc.		

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, der Straßen und der Siedlungsbereiche geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Hecken und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch Ackerflächen und Parkanlagen mit Gehölzen und Scherrasenflächen sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Bewertung Avifauna

Mit lediglich einer festgestellten Brutvogelart im Plangebiet und 14 Brutvogelarten im erweiterten Untersuchungsgebiet ist die Avifauna als relativ artenarm einzustufen. Jedoch stellt das im Plangebiet festgestellte Brutpaar der Feldlerche eine Art der roten Liste dar und ist planungsrelevant.

Bewertung übrige Flora und Fauna

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist, mit Ausnahme des festgestellten Feldlerchenrevieres, eine insgesamt geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Lediglich die heckenartige Gehölzstruktur zwischen dem Acker und der Grünfläche besitzt ansonsten eine erhöhte Bedeutung für die Fauna.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit ebenfalls als gering anzusetzen. Die Säume sind meist artenarm und schlecht ausgeprägt. Die öffentlichen Grünflächen sind überwiegend als artenarme Scherrasenflächen ausgeprägt. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, 06. Januar 2021, S. 15 f.) kommt in Kapitel 6 „Artenschutzrechtliche Prüfung“ zu folgenden Ergebnissen:

"Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Eingriffsbereich wurde ein Revier der Feldlerche festgestellt.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist bei Beachtung einer Bauzeitregelung auszuschließen.

Die im Umfeld des Eingriffsbereiches vorkommenden Brutvogelarten sind typische Arten der offenen Feldflur sowie ländlicher Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit einer erheblichen Störung von einer lokalen Population ist jedoch nicht zu rechnen.

Nachaktive Arten wie Fledermäuse und Insekten können durch eine Beleuchtung angelockt werden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen ist eine Beleuchtung nach neuesten Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7.2). Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Im Eingriffsbereich wurde ein Brutplatz der Feldlerche festgestellt. Für die Art gilt es daher, im Rahmen einer CEF-Maßnahme ein neues Brut- und Nahrungshabitat zu schaffen. Feldlerchen brauchen reich strukturierte Offenländer, dies können Ackerflächen, aber auch extensive Grünländer sein. Die Anforderungen an die CEF-Maßnahme für das beeinträchtigte Brutpaar Feldlerchen werden in Kapitel 7.3 erläutert.

Bei Beachtung der CEF-Maßnahme für ein Feldlerchenrevier ist nicht mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor."

Artenschutzrechtliche Gesamtbeurteilung

Durch die vorliegende Planung werden möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Brutpaares der Feldlerche beeinträchtigt. Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes „Bramberg - Erweiterung II“ wird somit eine CEF-Maßnahme für ein Brutpaar der Feldlerche erforderlich. Gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück, Frau Marlis Schulz, im November 2020 kann die CEF-Maßnahme auf einer Erweiterungsfläche des Kompensationsflächenpools "Restruper Pfände" im Bereich der "Haffwiesen" angelegt werden (weitere Ausführungen und Abgrenzung des Maßnahmenbereichs zur CEF-Maßnahme siehe Kap. 2.3.2).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten ansonsten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sofern die Entnahme von Gehölzen und die allgemeine Baufeldräumung zeitlich beschränkt werden. Entsprechende textliche Festsetzungen hierzu werden in den B-Plan Nr. 20 aufgenommen (Details hierzu s. Kap. 2.3.1 des Umweltberichts).

In dem vorliegenden Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 06. Januar 2021, S. 17) wird zudem empfohlen eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen sowie eine ökologische Siedlungsgestaltung anzustreben, beispielsweise Flachdächer zu begrünen und Grünflächen naturnah anzulegen. Ferner wird u.a. auf Förderprojekte für Kommunen und Privatpersonen zur Unterstützung der biologischen Vielfalt hingewiesen.

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise

ergeben auf weitere erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist mäßig strukturreich, die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden intensiv bewirtschaftet, zudem gibt es im Plangebiet eine öffentliche Parkanlage und ein Spielplatz. Das Plangebiet grenzt an vorhandene Siedlungsbereiche der Gemeinde Eggermühlen sowie an Straßen. Das Alter des Umweltkomplexes setzt sich überwiegend aus jungen Ökosystemen der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie noch relativ jungen öffentlichen Grünflächen zusammen. Es bestehen zudem keine besonderen Standortbedingungen oder besonders artenreiche Biotop im Plangebiet und in der planungsrelevanten Umgebung.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Plangebiet kommen überwiegend weniger empfindliche Bereiche vor. Die Gehölzstrukturen in den öffentlichen Grünflächen besitzen eine erhöhte Empfindlichkeit, insgesamt ist das Schutzgut aber als wenig empfindlich einzustufen.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist die Gemeinde Eggermühlen durch ein schönes, vielfältiges und noch weitgehend typisches Landschaftsbild von verbreitet besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet.

Der ländlich geprägte Raum im Umfeld des Plangebietes hat jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die nahegelegene Bebauung bereits erheblich an Erlebnis- und Erholungswert eingebüßt. Es überwiegt eine intensiv genutzte Kulturlandschaft. Das Landschaftsbild des Plangebietes wird im wesentlichen durch das nach Süden abfallende Gelände, die öffentlichen Grünflächen im Plangebiet und im Umfeld sowie ein größeres Siedlungsgelände und eine Baumreihe an der Bockradener Straße geprägt.

Bewertung

Das derzeitige Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches ist durch umliegende Siedlungen, Verkehrswege und intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Elemente eines regionaltypischen Landschaftsbildes sind nur in geringem Umfang vorhanden. Insgesamt ist eine geringe Empfindlichkeit anzusetzen.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnten. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Die im Plangebiet überwiegend anstehenden Eschböden besitzen eine erhöhte kulturhistorische Bedeutung (Plaggeneschböden als Ergebnisse einer historischen Form der Landwirtschaft sowie Archivfunktion der Eschböden).

Im Umfeld des Plangebietes verlaufen verschiedene Versorgungsleitungen.

Bewertung

Die im Plangebiet anstehenden Eschböden besitzen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine erhöhte Empfindlichkeit. Auf die bestehenden Versorgungsleitungen ist im Rahmen

der Planung Rücksicht zu nehmen, ansonsten sind keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Derzeit wird von der Gemeinde Eggermühlen unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend noch der B-Plan Nr. 21 "Gewerbegebiet Bippener Straße" aufgestellt, mit einer Größe von rd. 4,9 ha und einer geplanten Ausweisung insbesondere als eingeschränktes Gewerbegebiet und randlichen öffentlichen Grünflächen. Zudem liegen die Bockradener Straße und Teile der L 73 im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 21.

Die zu erwartenden kumulierenden Auswirkungen der Planungen werden berücksichtigt, insbesondere im Rahmen der zu erwartenden Immissionsbelastungen durch Straßenverkehr und Gewerbelärm. Hierzu wird im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 21 Gutachten u.a. ein Gutachten zur Bewertung des Gewerbelärms erstellt und es werden zur Sicherstellung eines verträglichen Nebeneinanders u.a. Lärmkontingentierungen vorgenommen.

Auch im Zuge der Beurteilung der anderen Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna und Landschaftsbild, werden kumulierende Auswirkungen berücksichtigt. Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Eggermühlen, die sonstige erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben.

Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen.

Westlich der Bockradener Straße liegt gemäß dem Datenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems eine Lagerstätte 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung mit dem Rohstoff Sand. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=RSK25>). Zudem ist der Bereich im RROP des Landkreises Osnabrück als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung gekennzeichnet. Die Sandlagerstätte liegt außerhalb des Plangebietes des aufzustellenden B-Plans. Bei einem potenziellen zukünftigen Sandabbau können jedoch beispielsweise Lärm- und Staubemissionen, u. a. durch erhöhtes Aufkommen von Schwerlastverkehr auftreten, die Auswirkungen auf das geplante Wohngebiet haben können. Etwaige Auswirkungen sind im Rahmen der Bodenabbaugenehmigung zu prüfen. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist dies jedoch nicht erheblich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) durch das geplante Wohngebiet sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind derzeit nicht ersichtlich.

2.1.11 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit pfleglich bewirtschafteten Äckern, Wiesen und Weiden sowie vielfältigen Krautsäumen. Kleinflächige Gehölzbestände, Ödlandflächen, Streuobstwiesen, naturnahe Fließgewässer sowie Feld- und Wallhecken würden die Landschaft gliedern. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege ermöglichen eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wohn- und Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde Eggermühlen gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden kann.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Die öffentlichen Grünflächen würden entsprechend ihren derzeitigen Zweckbestimmungen genutzt werden. Auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung sowie für die umliegenden Siedlungsbereiche würden sich voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Entwicklung der Gemeinde Eggermühlen würde in diesem Gemeindeteil im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben. Dem aktuellen Bedarf an geeignetem Wohnraum könnte nicht entsprochen werden.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase, nur begrenzt abzusehen.

Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Dementsprechend sind die Schutzansprüche für WA zu beachten.

Verkehrsimmissionen unter Beachtung des planbedingten Quell- und Zielverkehrs (Betriebsphase)

Für das Plangebiet existiert bereits eine Vorbelastung durch Verkehrslärm (insbesondere durch die ca. 135 m südlich verlaufende Bippener Straße (L 73). Insbesondere durch den planbedingt hinzukommenden Ziel- und Quellverkehr (B-Pläne Nr. 20 u. 21 der Gemeinde Eggermühlen) sind auch Auswirkungen durch den künftigen Verkehr auf der Bockradener Straße zu bewerten. Neben einer Leistungsfähigkeitsberechnung zum Knotenpunkt Bockradener Straße / L 73⁸ wurde daher auch zur Beurteilung des künftig zu erwartenden Verkehrslärms ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt. Der Gutachter kommt dabei zu folgender Zusammenfassung:

„(...)“

Aufgabe dieser Untersuchung war es, die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Allgemeine Wohngebiet zu ermitteln. Der Verkehrslärm wurde auf der Basis der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bewertet und der RLS-19 berechnet.

Im Nahbereich verläuft die Landesstraße L 73, die schalltechnische Auswirkungen auf die Wohngebäude Plangebiet haben kann. Zusätzlich ist die westlich angrenzende Bockrader Straße in der Untersuchung berücksichtigt worden, die diese zukünftig weitere Verkehre zum angrenzenden Gewerbegebiet aufnehmen wird.

Ergebnisse Verkehrslärm

Die Berechnung des Verkehrslärms auf der Basis der Verkehrsprognose 2035 sowie der Bockradener Straße hat ergeben, dass eine Überschreitungen der Orientierungswerte innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes in der Nacht zu erwarten sind.

Zum Schutz der Wohngebäude im südwestlichen Baufenster sind Festsetzungen entsprechend der DIN 4109 notwendig. Im Bebauungsplan ist der Lärmpegelbereich III auf den betroffenen überbaubaren Bereichen festzusetzen. Die Festsetzung gilt für die überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen der Karte 2.

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den Überschreitungsreichen über 50 dB(A) in der Nacht sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.“⁹

Bewertung und Abwägung Konflikte Verkehrslärm:

Nach den Ergebnissen des Fachbeitrags Schallschutz werden aufgrund des (künftigen) Verkehrslärms von der Bockradener Straße lediglich in einem sehr kleinen Teilbereich des geplanten Wohngebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) nachts (= 45 dB(A)) um bis zu 3 dB(A) überschritten. Demnach werden die nächtlichen Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für WA (= 49 dB(A)) werden jedoch nicht überschritten.

Konfliktbewältigung Verkehrslärm

Ein Urteil des BVerwG, vom 13.12.2007 (BVerwG 4 BN 41.07) führt zur 16. BImSchV folgendes aus:

⁸ Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner: „Verkehrsuntersuchung Erschließung B-Plan Nr. 20 ‚Bramberg - Erweiterung II‘ & B-Plan Nr. 21 ‚Gewerbegebiet Bippener Straße‘“, Osnabrück, 12.05.2021

⁹ RP Schalltechnik: „Gemeinde Eggermühlen, Bebauungsplan Nr. 20 ‚Bramberg - Erweiterung II‘, Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrslärm“, Osnabrück, 23.11.2021, S. 1

„Von den in der 16. BImSchV festgelegten Immissionswerten darf in einer Bebauungsplanung, die nicht den Neubau oder die wesentliche Erweiterung einer Straße zum Inhalt hat, abgewichen werden. Das gilt auch für die planerische Ausweisung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel. Eine Überschreitung der Immissionswerte kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein.“

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG auch für die Orientierungswerte der DIN 18005 (siehe hierzu: BVerwG, Urteil vom 22.03.2007 - 4 CN 2.06 -).

Ein weiteres Urteil des BVerwG, vom 17.03.2005 (BVerwG 4 A 18.04) enthält folgenden Leitsatz:

*„Für die Abwägung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eine Orientierung. Werden die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV **für Dorf- und Mischgebiete** festgelegten Werte eingehalten, sind in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) gewahrt und vermittelt das Abwägungsgebot keinen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen.“*

Dies bedeutet, dass im Rahmen der Bauleitplanung - neben der DIN 18005 - grundsätzlich auch die 16. BImSchV als Orientierungshilfe genutzt werden kann, es ist sogar möglich - unter Würdigung der besonderen Bedingungen des Planungsfalls - von den Orientierungswerten der DIN 18005 sowie den IGW der 16. BImSchV abzuweichen.

Unter Berücksichtigung des Tenors dieser BVerwG-Urteile ist es nach Auffassung der Gemeinde Eggermühlen bei der vorliegenden Planung durchaus zulässig,

1. die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungshilfe in der Abwägung zu nutzen und
2. von den IGW abzuweichen.

Nach den Ergebnissen von Lärmwirkungsuntersuchungen¹⁰ sollten die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten. Diese Innenraumpegel können auch bei „auf Kipp“ gestellten Fenstern bei Einhaltung der IGW für Allgemeine Wohngebiete (59/49 dB(A) tags/nachts) gewährleistet werden. Diese IGW werden im Plangebiet eingehalten.

Nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG kann auch noch bei Einhaltung der IGW für MI von „gesunden Wohnverhältnissen“ ausgegangen werden. Das ist vorliegend der Fall.

Aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit in Eggermühlen und angesichts der vorstehenden Ergebnisse des Lärmgutachtens ist die Gemeinde der Auffassung, dass eine Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes erfolgen soll.

Der Abwägungsspielraum innerhalb des Planungsrechts erlaubt die Festsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen. Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind im Plangebiet eingeschränkt. Aufgrund der relativ geringen Flächenverfügbarkeit, der Grundbesitzverhältnisse sowie der geplanten Straßeneinmündungen wäre die Erstellung eines hinreichenden Lärmschutzwalls nicht sinnvoll bzw. angemessen. Dieser müsste durchgehend, mit einer Höhe von ca. 3,0 m über Straßenoberkante, mit Böschungsneigungen von 1:1,5 und entsprechenden erforderlichen Überhanglängen (zur Gewährleistung eines hinreichenden Lärmschirms) parallel der Straßen angelegt werden. Die Basisbreite des Böschungsfußes müsste dabei mind. 10 m betragen. Eine Lärmschutzwand benötigte zwar eine geringere Fläche, jedoch wäre auch hier die durchgehende Flächenverfügbarkeit inkl. der Flächen für Überhanglängen nicht gegeben.

Die hohen Kosten für die Errichtung eines Lärmschutzwalls und die noch höheren Baukosten für eine Lärmschutzwand stünden nicht mehr im Verhältnis zum tatsächlich schutzbedürftigen Teilbereich des Plangebietes. Darüber hinaus würde das Planungsziel, ein attraktives Wohngebiet unter Wahrung der dörflichen Struktur und des abwechslungsreichen Land-

¹⁰vgl. dazu Fickert/Fieseler: „Baunutzungsverordnung“, 10. Aufl., § 15 Rn 19 ff.“

schaftsbildes zu entwickeln, durch einen abschottenden Lärmschutzwall konterkariert. Es wären erheblich negative Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Aus Vorsorgegründen werden vorliegend die Auswirkungen durch Verkehrslärm in den Bereichen, in denen die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA überschritten werden, als erheblich eingestuft. Die in diesen Bereichen durch den Verkehrslärm bedingten Auswirkungen innerhalb der künftigen Wohngebäude sollen durch passive Lärmschutzmaßnahmen gemindert werden. Damit sollen insbesondere die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel gewährleistet werden.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Gebäude bezogenen Maßnahmen zur Minderung erheblicher Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen von der Bockradener Straße wurden dementsprechend in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen. Der Gutachter empfiehlt die Festsetzung des Lärmpegelbereichs III gemäß der DIN 4109 im B-Plan. Ferner empfiehlt der Gutachter, in den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen über 45 dB(A) in der Nacht schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

Für weitere Details wird auf den Fachbeitrag Schallschutz des Büros RP-Schalltechnik verwiesen. Dieser ist Anlage des Umweltberichtes.

Gewerbelärm

Im Umfeld des Plangebietes bestehen bislang keine gewerblichen Nutzungen durch die es zu erheblichen Auswirkungen aufgrund Gewerbelärms innerhalb des Plangebietes kommen könnte.

Unmittelbar westlich des Plangebietes soll jedoch mit dem in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Hinsichtlich der Beurteilung der von diesem künftigen GE ausgehenden gewerblichen Immissionen ist im Fachbeitrag Schallschutz folgender Hinweis enthalten:

„Hinweis zum Gewerbelärm

Die gewerbliche Schallausbreitung ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“ untersucht worden. In einer Geräuschkontingentierung ist auf die geplante Wohnbebauung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 20 Rücksicht genommen worden. Die Geräuschkontingente wurden so gewählt, dass die Richtwerte der TA Lärm tags wie nachts auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.“¹¹

Demnach sind aufgrund der geplanten Lärmkontingentierung im B-Plan Nr. 21 auch künftig keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm im vorliegenden Plangebiet zu erwarten.

Baulärm

Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.

Hinweise zur rechtlichen Beurteilung von Spielplatzlärm

Gemäß der geltenden Fachgesetze sowie der Rechtsprechung ist Kinderlärm von Kinderspielplätzen im Regelfall von angrenzenden Nachbarn als sozialadäquat hinzunehmen. Exemplarisch zu dieser Thematik werden nachfolgend die diesbezüglichen Ausführungen einer Urteilsbegründung des OVGs Rheinland-Pfalz zu einem B-Plan-

¹¹RP Schalltechnik: „Gemeinde Eggermühlen, Bebauungsplan Nr. 20 ‚Bramberg - Erweiterung II‘, Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrslärm“, Osnabrück, 23.11.2021, S. 1

Normenkontrollverfahren wiedergegeben, in denen u.a. der Lärm eines Kinderspielplatzes beklagt wird:

- „(...)“
- 25 Aus den vom Antragsteller befürchteten Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung des geplanten Kinderspielplatzes lässt sich die Antragsbefugnis jedoch deshalb nicht herleiten, weil der Antragsteller diese Lärmbeeinträchtigungen als sozialadäquat hinnehmen muss.
 - 26 Zwar gehört eine planbedingte Zunahme des Lärms grundsätzlich zum Abwägungsmaterial. Dies entspricht für Verkehrslärm einer gefestigten Rechtsprechung (vgl. VGH BW, Urteil vom 12. Juni 2012 - 8 S 1337/10 -, VBIBW 2012, 421; OVG RP, Urteil vom 28. Juni 2016 - 1 C 10678/15.OVG - sowie BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2011 - 4 BN 22.11 -, juris). Allerdings muss dieser Belang dann nicht in die Abwägung eingestellt werden, sofern der Lärmzuwachs nur geringfügig ist oder sich nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück auswirkt, weil der Nachbar dann die Lärmbelastung hinzunehmen hat.
 - 27 Dem ist es nach Auffassung des Senates gleichzustellen, wenn dem von Lärmimmissionen betroffenen Nachbarn diese Immissionen aus sonstigen Gründen zugemutet werden können. So liegt der Fall hier.
 - 28 Ausgangspunkt und Maßstab für die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist die Regelung des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG -. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche Geräusche, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Geräusche die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreiten, also eine erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft darstellen, erfordert eine situationsbezogene Abwägung anhand der jeweils besonderen Umstände des Einzelfalls. Dabei können Vorschriften einschlägiger Regelwerke grundsätzlich als Orientierungshilfe mitberücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1998 - 7 C 77.87 -juris).
 - 29 Für die von Kindern ausgehenden Geräusche enthält § 22 Abs. 1a BImSchG eine Spezialvorschrift. Danach sind Geräuscheinwirkungen, die unter anderem von Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte nicht herangezogen werden.
 - 30 Nach dieser Regelung steht Kinderlärm unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft; Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 22 Abs. 1a BImSchG, BT-Drs. 17/4836, S. 4 sowie die entsprechende landesrechtliche Regelung des § 3 Abs. 2 BImSchG, nach dem Kinderlärm grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und als sozialadäquat in der Regel zumutbar ist.).
 - 31 § 22 Abs. 1a BImSchG privilegiert den von den erfassten Einrichtungen durch Kinder hervorgerufenen Lärm in zweifacher Hinsicht. Zunächst verbietet § 22 Abs. 1a Satz 2 BImSchG, bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen durch Kinder auf Immissionsgrenz- und -richtwerte technischer Regelwerke abzustellen (so bereits: BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 2003, a.a.O.). Für die danach notwendige Einzelfallabwägung enthält § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG die Vorgabe, dass die genannten Geräuscheinwirkungen „im Regelfall“ keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind. Für den Regelfall einer Kinderspielplatznutzung gilt also ein absolutes Toleranzgebot.
 - 32 Nach der Gesetzesbegründung soll ein vom Regelfall abweichender Sonderfall nur vorliegen, wenn besondere Umstände gegeben sind, zum Beispiel die Einrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen wie Krankenhäuser und Pflegeanstalten gelegen sind, oder sich die Einrichtungen nach Art und Größe sowie Ausstattung in Wohngebiete und die vorhandene Bebauung nicht einfügen (BT-Drucks. 17/4836, S. 7). Diese beiden - beispielhaft und deshalb nicht abschließend zu verstehenden - Fallgruppen (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 16. Mai 2012, a.a.O. und Urteil vom 24. Oktober 2012 - 8 A 10301/12.OVG - sowie BVerwG, Beschluss vom 5. Juni

2013, - 7 B 1/13 - jeweils nach juris) sind hier nicht einschlägig. Auch im Übrigen ist weder vorgetragen, noch sind für den Senat Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass vorliegend ein mit den beiden Fallgruppen vergleichbarer atypischer Sonderfall gegeben ist, so dass für die Nutzung des durch die streitgegenständliche Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Kinderspielplatzes das absolute Toleranzgebot gilt. Muss der Antragsteller deshalb die von der Nutzung des Kinderspielplatzes ausgehenden Lärmimmissionen hinnehmen, so scheidet unter diesem Aspekt die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung durch die Festsetzungen des angegriffenen Bebauungsplans aus.
(...)¹²

Die vorstehenden Ausführungen gelten analog auch für die im vorliegenden B-Plan festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“.

Landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Von einem tierhaltenden Betrieb rund 240 m nordwestlich des Plangebietes gehen Geruchsemissionen aus. Zur Beurteilung der auf das geplante Wohngebiet einwirkenden Immissionen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wurde ein Gutachten zur Beurteilung der Geruchsbelastung aus landwirtschaftlicher Tierhaltung in Auftrag gegeben. Der Gutachter kommt dabei zu folgender Zusammenfassung:

„(...)“

Die Berechnungen ergaben bei Annahme der genehmigten Tierplätze eine sichere Unterschreitung des Immissionswertes von 10 % - 15 % für Wohngebiete im Übergang zum Außenbereich auf der gesamten Planfläche.“¹³

Bei Betrachtung der Rasterkarte Geruch (Anlage 2 des Gutachtens) wird ersichtlich, dass die im Plangebiet auftretenden Geruchswerte den Schwellenwert von 0,10 (10%) gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) deutlich unterschreiten. Mit erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche ist daher nicht zu rechnen. Das Geruchsgutachten ist Anlage des Umweltberichts.

Die ansonsten im Umfeld bestehenden Immissionen (Staub-, Lärm- u. Geruchsimmissionen) im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Sonstige Immissionen (Bau- und Betriebsphase)

Während der Bauphase ist temporär u. a. auch mit Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt weniger erheblich einzustufen.

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel (Bau- und Betriebsphase)

Östlich der Straße Bramweg, rund 350 m östlich des Plangebietes liegt der ehemalige Müllplatz Bockraden Bramweg (Erfassungsnummer 459 016 4002 gemäß Nds. Altlastenerfassungsprogramm, Kris-Nr. 74069160002).

Bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 17. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück wurde von dem damaligen Staatlichen Amt für Wasser und Abfall auf diese Altablagerung hingewiesen. Zur Beurteilung wurde bereits im damaligen FNP-Verfahren ein Ingenieurbüro (GKW Ingenieure, Nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung Nr. 37.7168 vom 19.12.1995) beauftragt, eine gezielte Nachermittlung und eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Gutachter konnte eine Gefährdung des damals geplanten Wohngebietes (B-Plan Nr. 11 „Bramberg“) ausgeschlos-

¹² OVG Rheinland-Pfalz: Urteil vom 17.10.2017 (AZ: 1 C 11131/16), Absätze 25 - 32

¹³ RP Schalltechnik: „Gemeinde Eggermühlen, Bebauungsplan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“, Geruchsimmissionsprognose“, Osnabrück, 10.11.2021, S. 1

sen werden (vgl. Seite 14 der Gefährdungsabschätzung). Aufgrund des Gutachtens wurden die damaligen Bedenken mit Schreiben vom 09.05.1996 durch den Landkreis und mit Schreiben vom 12.06.1996 durch das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Cloppenburg zurückgezogen.

Aufgrund der Lage des vorliegenden Plangebietes sowie der Ergebnisse des bestehenden Gutachtens kann davon ausgegangen werden, dass auch für das vorliegende Plangebiet keine Gefährdungen durch die Altablagerung zu erwarten sind.

Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt.

Störfallgefahren

Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Überschwemmungsrisiko (Betriebsphase)

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwassergefahrengeländen (HQextrem-Bereichen). Erhebliche Risiken für den Menschen oder seine Gesundheit sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Schutzgüter durch Überschwemmungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau- und Betriebsphase)

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen stellen Belästigungen dar und wirken sich temporär negativ auf die Erholungsnutzung aus.

Dieser Teil der Gemeinde Eggermühlen ist im Hinblick auf seine Erholungsfunktion durch die vorhandenen Siedungsbereiche und Straßen sowie die intensive Landwirtschaft vorbelastet. Er besitzt jedoch andererseits eine Naherholungsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche und wird von einem regionalen Radweg tangiert. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung sind allerdings als insgesamt weniger erheblich einzustufen.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Straßenverkehr)	•
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•
	○ Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	○ Gefährdungen durch Altlasten und Kampfmittel	-
	○ Störfallgefahren	-
	○ Hochwassergefährdung	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Straßenverkehr)	••
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•
	○ Auswirkungen durch Spielplatzlärm	-
	○ Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	○ Gefährdungen durch Altlasten und Kampfmittel	-
	○ Störfallgefahren	-
	○ Hochwassergefährdung	-

	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
--	---	---

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen ausreichend minimiert werden. Die konkreten Vorgaben zur Vermeidung unzulässiger Immissionen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	●●
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	●●
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	●●
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	●●
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung sowie durch gärtnerischer Nutzung etc.	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Vor allem eine Bodenversiegelung reduziert wesentliche Bodenfunktionen wie Grundwasserneubildung, Abflussregulierung, Archiv- und Ertragsfunktionen. Durch Bodenverdichtung erfolgt zudem eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit. Einträge anderer Bodenbestandteile, Bodenabtrag und Bodenauftrag verändern zudem nachhaltig die Archivfunktion und das landwirtschaftliche Ertragspotenzial.

Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine positive Auswirkung einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	●●
	○ Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	●●
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Wohnraum entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse der Bevölkerung mit erheblicher Bodenwertsteigerung	●● (positiv)

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Inanspruchnahme von bislang überwiegend unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u. a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit u. Erholung erheblich negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsge- rechten Schaffung von Wohnraum gehen jedoch auch erheblich positive Auswirkungen ein- her.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den zum FFH-Gebiet Bäche im Artland gehörenden Eggermühlenbach	●●
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	●●
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung, insbesondere den Eggermühlenbach (s.o.)	●●
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach (s.o.)	●●
	○ Verlust von Oberflächenwasserretention	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Insbesondere die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultieren- der Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses sowie bau- und betriebsbedingte Einträge in das Grundwasser oder den Vorfluter sind als potentiell erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser einzustufen.

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas- emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	●●
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas- emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen. Zudem erfolgt der Erhalt und die Neuausweisung öffentlicher Grünflächen sowie die Ausweisung von öffentlichen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau-, als auch betriebsbedingt vergleichsweise gering.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels werden insgesamt als weniger erheblich eingestuft.

Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	o Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere eines Paares Feldlerchen)	••
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	o Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	o Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	o Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Planung ergeben sich gegenüber den bisherigen Nutzungen erhebliche bzw. potenziell erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Dies betrifft insbesondere den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen. Ebenfalls erheblich sind die zu erwartenden Verschiebungen des Artenspektrums durch geänderte Nutzung sowie die nachhaltigen Veränderungen der Standortbedingungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von einem Brutpaar der Feldlerche, aber auch die Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten könnten sich insbesondere ergeben bei der Herrichtung des Baufeldes zu Zeiten nicht flugfähiger Jungvögel. Es werden CEF- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind ansonsten nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert werden.	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und seine Umgebung.

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●
	○ Zunahme des KFZ-Verkehrs	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes ist als erheblich einzustufen.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Böden (Plaggenesch)	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Kultur- und Sachgüter, z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten. Es werden aber Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

Derzeit wird von der Gemeinde Eggermühlen neben dem vorliegenden B-Plan Nr. 20 auch für den westlich angrenzenden Bereich der B-Plan Nr. 21 "Gewerbegebiet Bippener Straße"

aufgestellt. Es wird beim B-Plan Nr. 21 insbesondere ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die zu erwartenden kumulierenden Auswirkungen werden umfangreich berücksichtigt, insbesondere im Rahmen der zu erwartenden Immissionsbelastungen durch Straßenverkehr sowie Gewerbelärm. Auch im Zuge der Beurteilung der Belange der anderen Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna und Landschaftsbild, wurde dies berücksichtigt.

Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen.	•
	Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	•
	Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung, einer geringeren Luftfeuchte sowie einer geringfügigen Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere die vorhandene Sandlagerstätte im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 21	•
	Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	•
	Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen ggf. bestehender benachbarter Plangebiete sind insgesamt als weniger erheblich zu

beurteilen. Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.

Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend, soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Siehe bei den jeweiligen Schutzgütern des UWB. Eine weitergehende Prüfung hinsichtlich der bestehenden Sandlagerstätte (Lagerstätte 2. Ordnung) westlich des Plangebietes wird im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 21 vorgenommen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Siehe Schutzgut Mensch: Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Im Plangebiet wird eine Erschließung vorgesehen, die eine Zuwegung für Not- und Rettungsfahrzeuge im gesamten

	Gebiet ermöglicht. Hierdurch werden bei Unfällen, Katastrophen oder größeren Bränden die Handlungsmöglichkeiten der Rettungs- und Einsatzkräfte gewährleistet (ansonsten siehe Schutzgut Mensch). Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Siehe Schutzgut Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Details der eingesetzten Techniken und Stoffe sind beim derzeitigen Stand der Planung nur ansatzweise und überschlägig bekannt. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind derzeit nicht ersichtlich.

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunalen Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen; umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietsystems Natura 2000, Biotopverbund)	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)	Unschädliche Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers auf den privaten Grundstücksflächen durch Versickerung sowie auf Straßenverkehrsflächen durch Einleitung in ein bestehendes, ausreichend dimensioniertes RRB; keine Überplanung von Flächen in Überschwemmungsgebieten; ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird abhängig gemacht von ökologischen Bauweisen (wasserdurchlässige Bauweisen von Stellplätzen und sonstigen Pflasterflächen).

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Eggermühlen plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen

Auf Basis der Ergebnisse der Fachbeitrags Schallschutz wird für einen kleinen Teilbereich des Plangebiets der Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 im B-Plan zeichnerisch dargestellt. Hierzu wurden in den B-Plan entsprechende textliche Festsetzungen aufgenommen. Sofern die im B-Plan festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden, können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Erholungsnutzung

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen insbesondere durch die Ausweisung von 10,0 m breiten Schutz- und Pflegeflächen entlang der Bockradener Straße sowie den Erhalt öffentlicher Grünflächen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgüter Boden und Fläche

Im allgemeinen Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung).

Im Plangebiet ist zudem der Erhalt öffentlicher Grünflächen sowie die Anlage von Schutz- und Pflegeflächen geplant, u. a. zum Anpflanzen einer naturnahen Feldhecke mit angrenzendem Krautsaum.

Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet, gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Wasser

Nach Aussagen der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung¹⁴ (WVU) ist eine dezentrale Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers von Dachflächen und sonstigen befestigten Hofflächen auf den Privatgrundstücken im Plangebiet möglich. Hierzu erfolgt dementsprechend eine Festsetzung im B-Plan.

Das auf den Straßenverkehrsflächen im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll über eine Regenwasserkanalisation in das bereits bestehende, ausreichend dimensionierte RRB südlich des Plangebietes (B-Plan Nr. 13) eingeleitet und anschließend gedrosselt abgeleitet werden. Durch die gedrosselte Ableitung wird die mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate verringert. Gemäß der WVU ist eine Vorbehandlung des Oberflächenwassers vor Einleitung in das RRB nicht erforderlich. Insbesondere zum Schutz vor Schad-

¹⁴ Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 20 "Bramberg - Erweiterung II" der Gemeinde Eggermühlen", Osnabrück, 23.04.2021

stoffeinträgen des Vorfluters "Eggermühlenbach" als Bestandteil des FFH-Gebiets "Bäche im Artland" wurde die Drosselöffnung in dem vorhandenen Drosselbauwerk jedoch unterhalb des Dauerwasserspiegels angeordnet, um Lichtflüssigkeiten zurückhalten zu können. (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Das anfallende Schmutzwasser kann über die geplante Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut während der Betriebsphase damit vermieden werden. Details sind der Wassertechnischen Voruntersuchung zu entnehmen, diese ist Anlage des Umweltberichts.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Schutzgut Klima / Luft

Es erfolgt der Erhalt von öffentlichen Grünflächen sowie die Ausweisung von Schutz- und Pflegeflächen, u. a. mit Gehölzanpflanzungen innerhalb des Plangebietes (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Die vorgeschriebene Dachbegrünung bei Gebäuden bis 15 Grad Dachneigung soll auch als lokale Klimaschutzmaßnahme dienen. Insbesondere sollen hierdurch die Auswirkungen durch Hitze- und Starkregen gemildert werden. Durch Dachbegrünung wird u.a. Regenwasser gespeichert. Dies geht i.d.R. mit einer Kühlung und Luftbefeuchtung der Umgebung einher. Gründächer bieten ferner Lebensraum für Pflanzen und Tiere und fördern so auch die Biodiversität. Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus Solarenergie werden auch innerhalb der begrünten Dächer zugelassen, sofern sie fachgerecht in die Dachbegründung integriert werden und die Dachbegrünungsfläche nicht verkleinern. Hierzu gibt es mittlerweile Systeme verschiedener Hersteller, die i.d.R. aufgeständerte Photovoltaiksysteme vorsehen, welche die Dachdichtungsbahnen nicht durchdringen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere eines innerhalb des Plangebietes festgestellten Paares der Feldlerche, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung anderer geschützter Tierarten wird eine Festsetzung in den Plan aufgenommen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihren Nahrungstieren wird zudem eine Festsetzung für eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung in den B-Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Für ein Brutpaar der Feldlerche wird zudem eine CEF-Maßnahme erforderlich (s. nachfolgendes Kap. 2.3.2) Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren sind ferner folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Es erfolgt die Ausweisung einer öffentlichen Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Anlage einer Feldhecke. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen.
- Es werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Diese dienen auch zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Nutzungsänderungen, bei der Baufeldräumung, Unterhaltungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen werden eine Bauzeitenregelung sowie Vorgaben für eine insektenfreundliche Beleuchtung in den B-Plan aufgenommen.

- Festgesetzt werden im B-Plan zudem Bindungen für Bepflanzungen die u.a. die Anzahl, Art und Qualität von Gehölzen vorschreiben, welche innerhalb der Verkehrsflächen und der privaten Baugrundstücke anzupflanzen sind. Zudem wird für Dachflächen bis 15 Grad Dachneigung eine zumindest extensive Dachbegrünung gefordert.
- Zum Schutz von Pflanzen und Tieren erfolgt zudem im B-Plan eine örtliche Bauvorschrift, die vegetationsfeindliche Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen in Vorgartenbereichen ausschließt.

Schutzgut Landschaft

Durch den Erhalt öffentlicher Grünflächen, die Anlage von Schutz- und Pflegefläche sowie die Bindung für Bepflanzung der neuen Baugrundstücke mit Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) ergeben sich positive Effekte für das Landschaftsbild. Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich so eine gute Ein- und Durchgrünung des Baugebietes und eine erhebliche Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Durch eine angemessene Bauhöhenbeschränkung und die Steuerung der zulässigen Flächenversiegelung können die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes insgesamt minimiert werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen.

Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können so vermieden werden.

2.3.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Lediglich für ein Brutrevier der Feldlerche im Plangebiet können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Hierfür erfolgt eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme).

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme soll im Bereich der "Haffwiesen" auf einer Erweiterungsfläche des Kompensationsflächenpools "Restruper Pfände" erfolgen (Gemarkung Bockraden Flur 3, Flurstück 193). Geplant ist insbesondere die Entwicklung von Extensivgrünland. Randliche Gehölzstrukturen sind zur Verminderung der Predation von Bodenbrütern regelmäßig „Auf-den-Stock-zu-Setzen“ - in der Regel alle fünf Jahre. Zur Sicherung der CEF-Maßnahme wird eine planungsrechtliche Festsetzung im B-Plan getroffen.

Die Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück dauerhaft vorzuhalten und durch ein geeignetes Monitoring hinsichtlich des Erfolges zu begleiten.

Details der Maßnahmenplanung werden im Kapitel 2.3.6 dieses Umweltberichts dargelegt.

2.3.3 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden entlang der Bockradener Straße ca. 2.000 m² öffentliche Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Feldhecke und Krautsaum" und mit einer Breite von 10,0 m ausgewiesen, die zum Teil auch als ökologische Ausgleichsfläche fungieren. Es erfolgt die Anlage einer naturnahen Strauchhecke, ergänzt durch einzelne Bäume, vorgelagerte Krautsäume, eine Untersaat mit Gräsern und Kräutern sowie extensive Biotoppflege. Hierzu wird eine entsprechende Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.

Im B-Plan wird darüber hinaus festgesetzt, dass je angefangene 200 m² öffentlicher Verkehrsfläche innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche und je angefangene 400 m² Baugrundstück auf dem jeweiligen Grundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum

(Stammumfang in 1,0 m Höhe mindestens 14 cm) anzupflanzen ist. Dabei sind für die Pflanzbindungen ausschließlich standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

Bäume		Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle	<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

2.3.4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und Bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 20 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Alter
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Größe

- Biototypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Vernetzungsfunktion
- besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- / Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Hinweis: In der 38. Änd. FNP wurde der Änderungsbereich 38/4 (Schutz- und Pflegefläche am Westrand der Ortslage Eggermühlens) als Kompensationsfläche für den Änderungsbereich 38/1 (Wohnbaufläche) mit einem Wertfaktor von 2,0 WE/m² belegt. In der nachfolgenden Bilanz wird dieser Maßnahme aufgrund der deutlich verringerten Breite von nun noch 10 m ein verringerter Zielwert von 1,5 WE/m² (Breite 10 m) zugewiesen.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

	Biototyp	Flächen- größe	Wert- faktor	Wert- einheiten
•	Ackerfläche (AS)	59.522 m ²	1,0	59.522 WE
•	Straßenverkehrsfläche (OVS) gem. B-Plan Nr. 11	10 m ²	0	0 WE
•	Öffentl. Grünfläche "Spielplatz" (PSZ) gem. B-Plan Nr. 11	646 m ²	1,0	646 WE
•	Öffentl. Grünfläche "Parkanlage" (PZ) gem. B-Plan Nr. 11	1.230 m ²	1,3	1.599 WE
	Gesamtgröße (m²) / Eingriffsflächenwert (WE)	61.408 m²		61.767 WE

Bei einer Gesamtgröße von 61.408 m² und einem Eingriffsflächenwert von 61.767 Werteinheiten (WE) ergibt sich ein durchschnittlicher Eingriffsflächenwert von 1,005846 WE/m².

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird zunächst der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

	Biototyp	Flächen- größe	Wert- faktor	Wert- einheiten
•	Allgemeines Wohngebiet (WA), zul. Grundfläche GRZ 0,3 x 48.584 m ²	14.584 m ²	0	0 WE
•	Allgemeines Wohngebiet (WA), zul. Überschreitung der GRZ von 0,3 um 30 % gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bei ökologischen Bauweisen	4.373 m ²	0,3	1.312 WE
•	Allgemeines Wohngebiet (WA), sonstige Außenanlagen	29.627 m ²	1,0	29.627 WE
•	Öffentliche Verkehrsflächen, neue Erschließungsstraßen	8.214 m ²	0	0 WE
•	Öffentliche Verkehrsflächen, „Fuß- und Radweg“	490 m ²	0,3	147 WE
•	Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung "Parkanlage"	210 m ²	1,0	210 WE
•	Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung "Spielplatz"	1.876 m ²	1,0	1.876 WE
•	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zweckbestimmung "Feldhe- cke und Krautsaum" - öffentlich	2.034 m ²	1,5	3.051 WE
	Gesamtgröße (m²) / Neuanlagenwert (WE)	61.408 m²		36.223 WE

	Bilanz:	Eingriffsflächenwert	61.767 WE
		Neuanlagenwert	- 36.223 WE
		Defizit	25.544 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Eggermühlen plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **25.544 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen).

Bei einer Gesamtgröße von 61.408 m² und einem Neuanlagenwert von 36.223 Werteinheiten (WE) ergibt sich ein durchschnittlicher Neuanlagenwert von 0,589874 WE/m². Somit ergibt sich pro Quadratmeter Baugebiet ein durchschnittlicher Kompensationsbedarf von (1,005846 WE/m² - 0,589874 WE/m² =) 0,415972 WE/m².

	Nutzung	Flächengröße	Mittlerer Kompensationsbedarf	Werteinheiten
•	Öffentliche Flächen	12.824 m ²	0,415972	5.334 WE
•	Private Flächen (Allgemeines Wohngebiet)	48.584 m ²	0,415972	20.210 WE
	Summe	61.408 m²		25.544 WE

2.3.5 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie mit sonstigen vorgesehenen Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahme) ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Straßenverkehr)	••	Die vom Gutachter vorgeschlagenen Gebäude bezogenen Maßnahmen zur Minderung erheblicher Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen von der Bockradener Straße wurden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen.	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Im allgemeinen Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Im Plangebiet ist zudem der Erhalt öffentlicher Grünflächen sowie die Anlage von Schutz- und Pflegeflächen geplant, u.a. zum Anpflanzen einer Feldhecke mit angrenzendem Krautsaum. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich

	Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s.o.; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Beschränkung der zulässigen Überschreitung der GRZ und Bindung an „ökologische“ Bauweisen; Erhalt öffentlicher Grünflächen sowie Anlage neuer Biotopstrukturen ohne nennenswerte Versiegelungen (Anlage einer naturnahen Feldhecke mit Krautsaum). vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••	vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Erhalt von bestehenden öffentlichen Grünflächen sowie Neuausweisung von öffentlichen Flächen für Naturschutzmaßnahmen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Die Gemeinde Eggermühlen strebt eine möglichst geringe und dabei effiziente Flächeninanspruchnahme an, um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen ist jedoch nicht ausgleichbar.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Schaffung von Wohnraum entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse der Bevölkerung mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den zum FFH-Gebiet "Bäche im Artland" gehörenden Eggermühlenbach	••	Das südlich bestehende RRB ist mit einem Sandfang und einem Ölabscheider ausgestattet.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••	Dezentrale Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Belastung des Vorflut-	••	Weitgehende Versickerung des	nicht erforderlich

	ters, durch Beschleunigung des Wasserabflusses u. geänderte Geschiebeführung, insbesondere des zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ gehörenden Eggermühlenbachs		anfallenden Oberflächenwassers auf den Baugrundstücken. Unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Flächen in ein bestehendes, ausreichend dimensioniertes RRB mit Sandfang und Ölabscheider. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	
	o betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach (s.o.)	••	s.o.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Erhalt öffentlicher Grünflächen, Neuanlage von Gehölzstrukturen, Dachbegrünung; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Verlust von Lebensräumen und Lebenspotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen und Erhalt öffentlicher Grünflächen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Festsetzung zur Verwendung Insektenschonender Straßenbeleuchtung; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Verletzung / Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Bauferdräumung (Bauzeitenregelung). vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere eines Paares Feldlerchen)	••	s. o. (Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Gehölzbeseitigung sowie Bauzeitenregelung) Als CEF-Maßnahme für ein Brutpaar Feldlerchen wird in den Erweiterungsflächen des Kompensationsflächenpools "Restruper Pfände" der Gemeinde Eggermühlen 1,0 ha Extensivgrünland entwickelt und dauerhaft vorgehalten; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung Insekten schonender Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots u. a. für Fledermäuse vermindert werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich

Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen, Erhalt öffentlicher Grünflächen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzbindungen für die neuen Baugrundstücke; Bauhöhenbeschränkungen und Steuerung der Flächenversiegelung; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Kultur- u. Sach-güter	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	keine erheblichen		-	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung:		Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf		

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter. Ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3.6 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Eggermühlen plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebiets nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **25.544 Werteinheiten** externen im Bereich der "Haffwiesen" auf einer Erweiterungsfläche des Kompensationsflächenpools "Restruper Pfände" erfolgen (Gemarkung Bockraden, Flur 3, Flurstück 193, Gesamtgröße 44.147 m²). Auf dieser Kompensationsfläche soll auch die CEF-Maßnahme für das betroffene Paar Feldlerchen durchgeführt werden.

Bestand

Am 25.10.2021 erfolgte für diese 2. Änderung des Kompensationsflächenpools "Restruper Pfände" eine Biotopkartierung. Die beiden Erweiterungsflächen (Flst. 59/4 und 193) wurden im Jahr 2021 ackerbaulich zum Maisanbau genutzt. Zudem bestehen randliche Feldhecken und das Flurstück 59/4 wird durch einen in der Fläche liegenden Graben entwässert.

Maßnahmenplanung - Nutzungsaufgaben

Bezüglich der Maßnahmenkonzeption erfolgte bereits am 09.11.2020 eine Vorabstimmung mit Frau Marlis Schulz von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück. Geplant ist insbesondere die Entwicklung von Extensivgrünland. Randliche Gehölzstrukturen sind zur Verminderung der Predation von Bodenbrütern regelmäßig „Auf-den-Stock-zu-Setzen“ - in der Regel alle fünf Jahre. Die Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück dauerhaft vorzuhalten und durch ein geeignetes Monitoring hinsichtlich des Erfolges zu begleiten. Parallel zum vorliegenden Bauleitplan erfolgt daher die 2. Änderung des „Kompensationsflächenpools Restruper Pfände“ für das Flurstück 193, Flur 3, Gemarkung Bockraden, Größe 44.147 m² und das Flurstück 59/4, Flur 1, Gemarkung Bockraden, Größe 27.479 m².

Die Maßnahmenplanung beinhaltet insbesondere die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland mit Blänken sowie eine Pflege randlicher Feldhecken zur Förderung insbesondere der Feldlerche und anderer offenlandbewohnender Vogelarten.

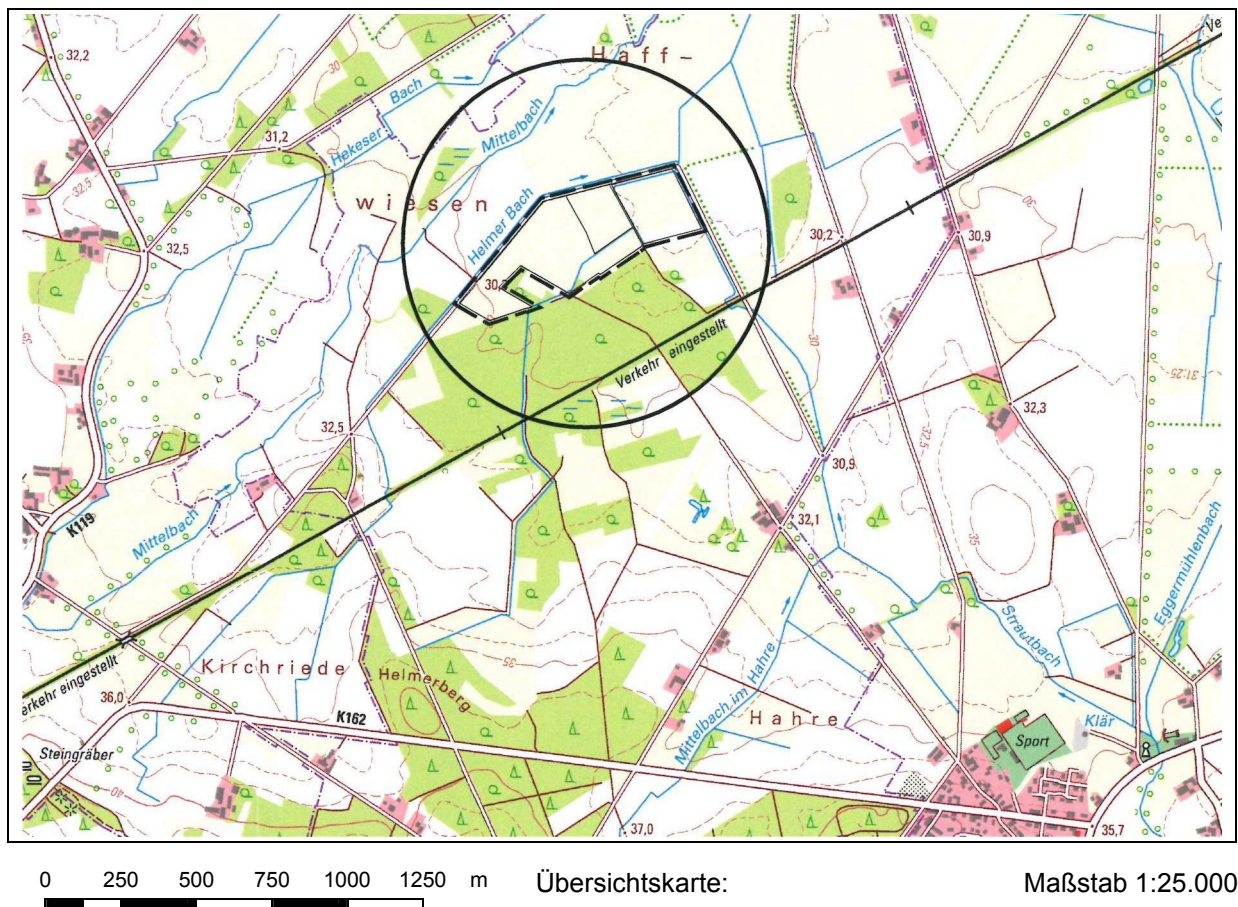
Ermittlung der Aufwertungspotenziale

Die Maßnahmenplanung erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück. Als Bewertungsverfahren wurde das Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) gewählt. Gemäß Abstimmung mit Frau M. Schulz im Rahmen der 1. Änd. des Kompensationsflächenpools im Jahr 2013 kann für die Maßnahmen im Flächenpool Restruper Pfände eine Aufwertung der Maßnahmenflächen auf in der Regel 2,8 Werteinheiten pro Quadratmeter (Sollwert) angesetzt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen auf den beiden Erweiterungsflächen (Flurstücke 59/4 u. 193) ermöglichen ausgehend vom jeweiligen Ausgangswert der Teilflächen (Istwert) eine Aufwertung in Höhe von 126.363 Werteinheiten (WE) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).

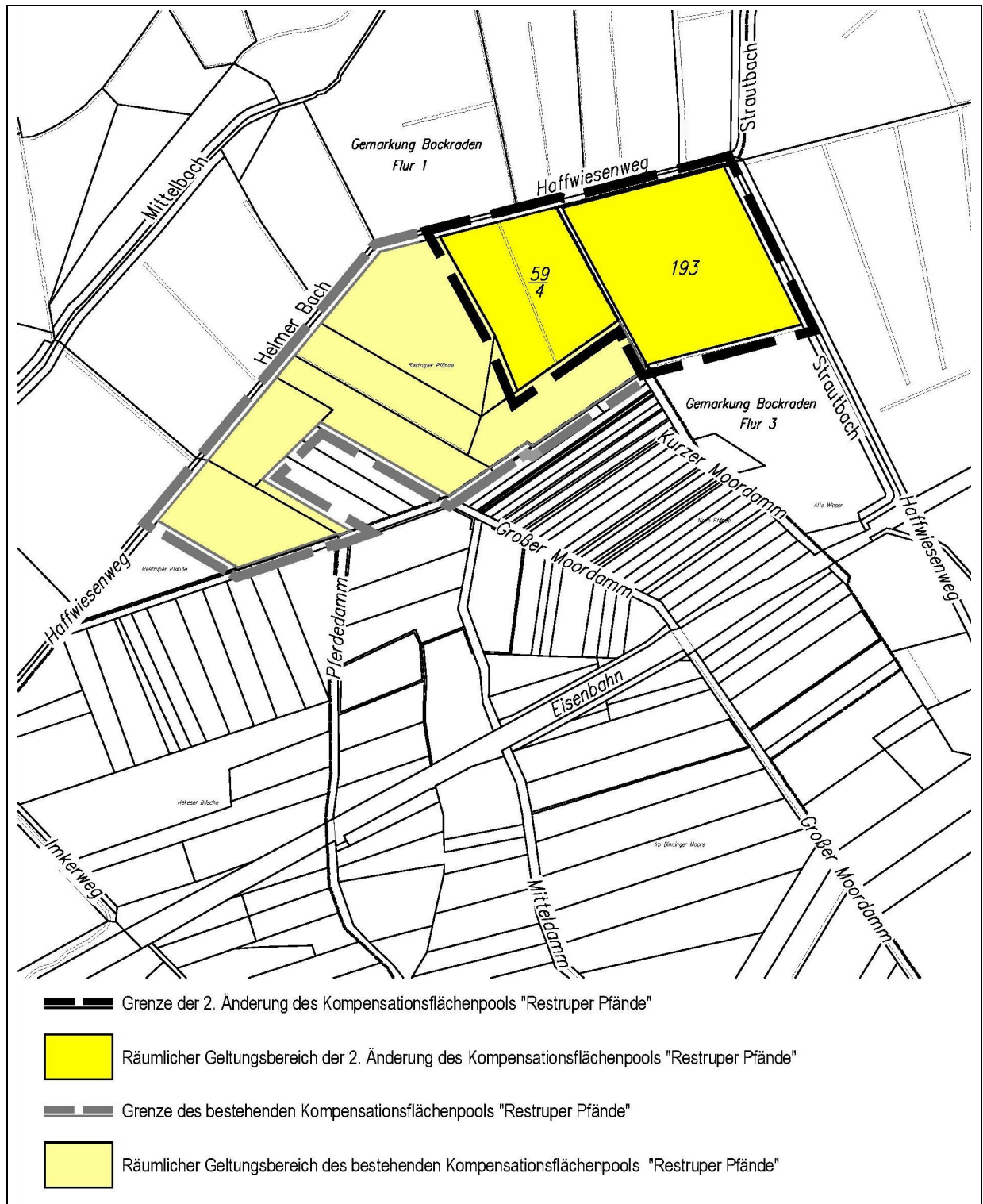
Dabei ermöglichen die Maßnahmen für die bisher ackerbaulich genutzte Fläche des Flurstücks 193 (Istwert hier 1,0) eine Aufwertung von 1,8 WE/m² (von Istwert-Wertfaktor 1,0 auf Sollwert-Wertfaktor 2,8 WE/m²), so dass sich auf einer Teilfläche von 14.191 m² des Flurstücks 193 eine ökologische Aufwertung von 25.544 WE (14.191 m² x 1,8 WE) erreichen lässt. Insgesamt wird durch diese Maßnahme sowohl eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erreicht als auch eine geeignete CEF-Maßnahme für das Brutpaar Feldlerchen durchgeführt.

Am 18.11.2021 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück mit, dass der Konzeption zur 2. Änderung des Pflege- und Entwicklungsplans (Stand 29.10.2021) zugestimmt wird.

Die nachfolgende Karten zeigen die Lage der beiden Erweiterungsflächen.



2. Änd. Kompensationsflächenpool Restruper Pfände: Erweiterungsflächen Flst. 193 und 59/4



0 75 150 225 300 375 m

Lageplan:

Maßstab 1:7.500

2. Änd. Kompensationsflächenpool Restrupe Pfände: Erweiterungsflächen Flst. 193 und 59/4

Die nachfolgende Übersicht listet die im Kompensationsflächenpool „Restruper Pfände“ kompensierten Planungen auf.

Planung	Bilanzierung
Ersatzflächenpool „Restruper Pfände“: Pool-Gesamtaufwertung, Stand 1. Änd. Pflege- und Entwicklungsplan vom 06.06.2013	152.960 WE
Ersatzflächenpool „Restruper Pfände“: Zusatzaufwertung, durch Erweiterungsflächen (2. Änd. des Pflege- und Entwicklungsplans, Stand:29.10.2021)	126.363 WE
BP 9 „Wohnpark am Friesenweg“, Gem. Eggermühlen	- 14.285 WE
BP 10 „Sportanlagen Stegemanns Keil“, Gem. Eggermühlen: Restkompensation zur Erstaufforstung	- 1.000 WE
BP 11 „Bramberg“, Gem. Eggermühlen: Restkompensation zur Erstaufforstung	- 14.520 WE
BP 12 „Gewerbegebiet Erw.“, Gem. Eggermühlen, Restkompensation zur Erstaufforstung, inkl. 1. Änd. BP 12, zusätzlich zu den Randstreifen am Eggermühlenbach aus Kapitel 1.1.2. (Die Teilkompensation durch Wallheckenneuanlagen auf den Flächen Gärke (siehe Kapitel 1.1.1) in Höhe von 2.029 WE entfällt.): 27.180 WE Gesamtkompensationsbedarf - 6.257 WE Kompensation am Eggermühlenbach (siehe Kapitel 1.1.2) <u>20.923 WE restlicher Kompensationsbedarf</u>	- 20.923 WE
Bau Kreisverkehr K 131/L 73 2012	-1.805 WE
BP 14 „Hinterm Schultenhof“, Gem. Eggermühlen	- 10.893 WE
BP 15 „Sondergebiet Reiterhof“, Gem. Eggermühlen	- 9.447 WE
Flurbereinigungsverfahren "Zusätzlicher Wegebau Hekese", Gem. Eggermühlen	- 5.100 WE
Flurbereinigungsverfahren "Zusätzlicher Wegebau Eggermühlen", Gem. Eggermühlen	-303 WE
Ausbau der K 162 und Radwegebau von Restrup bis Kettenkamp, Landkreis Osnabrück	-10.457 WE
BP 20 „Bramberg-Erweiterung II, Gem. Eggermühlen“	- 25.544 WE
verbleibende frei verfügbare Werteinheiten für Kompensation von Eingriffen	165.046 WE

Für die Kompensation anderer Eingriffe in Natur und Landschaft stehen der Gemeinde Eggermühlen im gesamten Flächenpool Restruper Pfände (inkl. der Erweiterungsflächen aus der 2. Änderung des P. E. Plans) noch **165.046 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) zur Verfügung.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Das Plangebiet grenzt an zwei bestehende Bebauungspläne mit Wohnbebauung sowie einen in Aufstellung befindlichen B-Plan zur Ausweisung eines Gewerbegebietes und wurde bislang überwiegend ackerbaulich genutzt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Osnabrück weist dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zu, der Planung stehen keine raumordnerischen Ziele oder Flächen mit Vorrangfunktionen entgegen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet bereits überwiegend als Wohnbaufläche sowie am Westrand als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Planung dient insbesondere der Schaffung von Wohnraum einschließlich der erforderlichen Erschließungsstraßen, Fuß- und Radwege sowie öffentlicher Grünflächen. Das Gebiet steht für die geplante Nutzung zur Verfügung, gleichwertige oder besser geeignete Alternativen zu diesem Standort bestehen derzeit nicht in der Gemeinde Eggermühlen.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauleitplanverfahrens wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere im Anteil, der Zweckbestimmung und der

Abgrenzung der Grünflächen, in Art und Maß der baulichen Ausnutzung sowie in der Straßenkonzeption variierten.

In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine naturnahe randliche Eingrünung und den Erhalt öffentlicher Grünflächen berücksichtigt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine weitgehend externe Kompensation angestrebt.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Durch die Ausweisung und naturnahe Gestaltung von Grünstrukturen sowie den Erhalt und die Weiterentwicklung von Grünflächen sollen neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen erreicht werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine überwiegend externe Kompensation angestrebt.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung, zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen sowie eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokal-klimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 19). Die Beurteilung hierzu erfolgte in einem Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 23.11.2021). Zur Prognose und Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen wurde auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) ein Geruchsgutachten erstellt (RP Schalltechnik, 10.11.2021).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht.

Im Laufe der B-Plan-Aufstellung wurde ferner eine Artenschutzprüfung (Bio-Consult, 06. Januar 2021) erstellt mit Beurteilungen insbesondere zu der Artengruppe Vögel. Die Ergebnisse wurden bei der Planung in Form von Vermeidungsmaßnahmen und Hinweisen berücksichtigt.

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und der Entsorgung des Schmutzwassers wurde zudem eine Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung erstellt (Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner, 23.04.2021).

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des B-Plans und danach alle weitere 3 Jahre.

Zur Gewährleistung der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für ein Paar Feldlerchen erfolgt für mindestens 5 Jahre ein Monitoring. Die Details des Monitorings werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- BImSchG, 16. BImSchV;
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau);
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90);
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004);
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (1993);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, S. 1 – 331, Hannover;
- Geodatenzentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1977): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3412 Fürstenau, Hannover;
- Bio-Consult (06.01.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“ der Gemeinde Eggermühlen, Belm;
- Planungsbüro Dehling & Twisselmann (29.10.2021): 2. Änderung und Erweiterung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Kompensationsflächenpool Restrufer Pfände der Gemeinde Eggermühlen;
- RP Schalltechnik (23.11.2021): Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrslärm Bebauungsplan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“ der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- RP Schalltechnik (10.11.2021): Geruchsimmissionsprognose B-Plan Nr. 20 "Bramberg - Erweiterung II" für den Bebauungsplan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“ der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (23.04.2021): Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“ der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück.
- Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (12.05.2021): Verkehrsuntersuchung Erschließung zum B-Plan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“ & B-Plan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“ der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das ca. 6,1 ha große Plangebiet liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, nördlich der Bippener Straße (L73), unmittelbar östlich der Bockradener Straße sowie westlich der Straße „Ilexhöhe“. Es wurde bislang überwiegend als Ackerfläche genutzt, zudem werden rund 0,2 ha öffentliche Grünflächen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 11 „Bramberg“ überplant.

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,5. Geplant sind ferner Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen sowie öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die innere Erschließung der Wohnquartiere erfolgt über neue Erschließungsstraßen im Anschluss an die bestehenden Gemeindestraßen "Birkenweg", "Ahornweg" und "Dornenhügel" im Süden, den "Ilexweg" im Osten und die „Bockradener Straße“ im Westen. Im Osten werden im rechtskräftigen B-Plan Nr. 11 "Bramberg" liegende Grünflächen mit den bisherigen Zweckbestimmungen "Spielplatz" und "Parkanlage" überplant und insgesamt als "Spielplatz" ausgewiesen.

Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt insbesondere anhand des Kompensationsmodells des Landkreises Osnabrück (2016). Am 26.02.2019 und 01.06.2021 wurden vor Ort Bestandsaufnahmen und Biotopkartierungen durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche, aus weiteren Ortsterminen und früheren Bauleitplanverfahren sowie durch Auswertung der Gutachten ermittelt. Im Zuge der B-Plan-Aufstellung wurde zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 06. Januar 2021) erstellt, der Schwerpunkt lag dabei auf einer Beurteilung der Brutvögel.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen (bzgl. Verkehrslärm) sowie zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Verkehrslärm wurde zur vorliegenden Planung ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt (RP Schalltechnik, 23.11.2021).

Eine Beurteilung landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen erfolgte auf Basis eines Geruchsgutachtens (RP Schalltechnik, 10.11.2021). Erhebliche Auswirkungen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung sind demnach nicht zu erwarten.

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch hydraulische Berechnungen vorgenommen (siehe hierzu die Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung des Ingenieurbüros Hans Tovar & Partner, 23.04.2021).

Die im Plangebiet und im planungsrelevanten Umfeld liegenden Lebensräume werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt. Das Plangebiet ist weitgehend in ackerbaulicher Nutzung. Zudem liegen im Plangebiet öffentliche Grünflächen.

Im Plangebiet liegen keine besonders schutzbedürftigen Lebensräume. Die anstehenden Eschböden sind als kulturhistorisch bedeutsamer Bodentyp sowie wegen seiner guten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit als empfindlich einzustufen.

Auch das Schutzgut Wasser ist insbesondere aufgrund des zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ gehörenden Vorfluters Eggermühlenbach als empfindlich einzustufen.

Hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besitzen das Plangebiet und sein Umfeld insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit. Angesichts der baulichen Vorprägung des Umfeldes zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Im Untersuchungsgebiet sind nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

Das Plangebiet ist überwiegend weniger empfindlich; der größte Teil der beplanten Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die gesamte öffentliche Grünfläche ist aufgrund der Nutzungsintensität und der Biotopstrukturen ebenfalls als weniger empfindlich einzustufen.

Durch die vorliegende Planung wird möglicherweise die Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaares der Feldlerche beeinträchtigt. Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes „Bramberg - Erweiterung II“ wird somit eine CEF-Maßnahme für dieses Brutpaar erforderlich. Gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück im November 2020 kann die CEF-Maßnahme auf einer Erweiterungsfläche des Kompensationsflächenpools "Restruper Pfände" im Bereich der "Haffwiesen" angelegt werden (weitere Ausführungen zur CEF-Maßnahme siehe Kap. 2.3.2).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten ansonsten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sofern die Entnahme von Gehölzen und die allgemeine Baufeldräumung zeitlich beschränkt werden. Entsprechende textliche Festsetzungen hierzu werden in den B-Plan Nr. 20 aufgenommen (Details hierzu s. Kap. 2.3.1 des Umweltberichts).

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend. Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

Folgende planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen sind voraussichtlich zu erwarten:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Straßenverkehr)	••
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggengesche)	••
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Wohnraum entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse der Bevölkerung mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den zum FFH-Gebiet "Bäche im Artland" gehörenden Eggermühlenbach	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserab-	••

	flusses u. geänderte Geschiebeführung, insbesondere des zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ gehörenden Eggermühlenbachs	
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach (s.o.)	••
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung / Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere eines Paares Feldlerchen)	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethode ermittelt und bewertet. Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet, im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht beschrieben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Gemeinde Eggermühlen plant zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe ausführlich im Kapitel 2.3.1 und 2.3.4 dieses Umweltberichtes). Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes im Südwesten des B-Plans werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch vermieden.

Hervorzuheben sind darüber hinaus dabei Vorkehrungen und Festsetzungen zum Schutz des Landschaftsbildes (Anpflanzung einer Eingrünung entlang der Bockradener Straße), des Wassers (Versickerung bzw. unschädliche Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers) sowie Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten (Festsetzungen zur Bauzeitenregelung, Gehölzbeseitigung sowie fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung).

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Im Plangebiet werden rund 2.000 m² als öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen mit der Anlage einer naturnahen Feldhecke zur Eingrünung des Baugebietes und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Mit dem B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Eggermühlen plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebiets nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **25.544 Werteinheiten** auf den externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden, auf denen auch die CEF-Maßnahme für das betroffene Paar Feldlerchen durchgeführt wird.

Die Maßnahme soll im Bereich der "Haffwiesen" auf einer Erweiterungsfläche des Kompensationsflächenpools "Restruper Pfände" durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um das Flurstück 193, Flur 3, Gemarkung Bockraden.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 30.11.2021

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Anlagen

- Bio-Consult (06.01.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II" der Gemeinde Eggermühlen, Belm;
- Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (23.04.2021): Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II" Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (12.05.2021): Verkehrsuntersuchung Erschließung zum B-Plan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II" und B-Plan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- RP Schalltechnik (23.11.2021): Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrslärm Bebauungsplan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- RP Schalltechnik (10.11.2021): Geruchsimmissionsprognose B-Plan Nr. 20 "Bramberg - Erweiterung II" für den Bebauungsplan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück.